



**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND  
FINANZEN LUDWIGSBURG**

Wahlpflichtfach im Studiengang Innenverwaltung:  
„Familienrecht im Arbeitsfeld Jugendamt“

**Kindergartenbeitrag und Kindesunterhalt -  
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und  
die Auswirkungen auf die Beistandschaft**

DIPLOMARBEIT

zur

Erlangung des Hochschulgrades

**Diplom - Verwaltungswirtin (FH)**

im

Studienjahr 2009 / 2010

vorgelegt von

Christine Böhm

Erstgutachter: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Diethelm Mauthe

Zweitgutachterin: Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Marina Nef

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>IV</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>V</b>
<b>1 Einführung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Gesamter Lebensbedarf.....</b>	<b>3</b>
2.1 Tabellenunterhalt.....	3
2.2 Mindestunterhalt.....	4
2.3 Zusätzlicher Bedarf.....	5
2.3.1 Mehrbedarf.....	6
2.3.2 Sonderbedarf.....	7
<b>3 Rechtsprechung zu Kindergartenbeiträgen im Rahmen des Kindesunterhalts.....</b>	<b>9</b>
3.1 Urteil des BGH vom 14.03.2007.....	9
3.2 Urteil des BGH vom 05.03.2008.....	10
3.3 Urteil des BGH vom 26.11.2008.....	11
3.4 Gegenüberstellung der Urteile.....	12
3.4.1 Bedarf des Kindes.....	12
3.4.2 Art des Bedarfs.....	14
3.4.3 Verpflegungskosten.....	17
3.5 Bewertung der Rechtsprechung.....	17
<b>4 Auswirkungen auf die Beistandschaft.....</b>	<b>22</b>
4.1 Informationspflicht der Beistände.....	22
4.2 Berechnung des Mehrbedarfs.....	23
4.2.1 Unterhaltstatbestand.....	23
4.2.2 Bedarf.....	24
4.2.3 Bedürftigkeit.....	25
4.2.4 Leistungsfähigkeit.....	26
4.2.5 Quotenbildung.....	29

---

4.2.6	Fallbeispiel .....	31
4.3	Geltendmachung des Mehrbedarfs .....	33
4.3.1	Aufforderung zur Auskunftserteilung .....	34
4.3.2	Inverzugsetzung.....	36
4.3.3	Beurkundung.....	38
4.3.4	Gerichtliche Durchsetzung .....	38
<b>5</b>	<b>Befragung der Jugendämter Baden-Württembergs.....</b>	<b>40</b>
5.1	Auswertung der Umfrage .....	40
5.2	Schlussfolgerungen.....	45
<b>6</b>	<b>Andere Kosten der Kinderbetreuung .....</b>	<b>48</b>
<b>7</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>50</b>
<b>Anlagen.....</b>	<b>.....</b>	<b>VI</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>.....</b>	<b>XXXI</b>
<b>Erklärung.....</b>	<b>.....</b>	<b>XXXIV</b>

---

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRB	Der Familien-Rechts-Berater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FuR	Familie und Recht
Hrsg.	Herausgeber
JAMt	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
jurisPK-BGB	juris PraxisKommentar BGB
jurisPR-FamR	juris PraxisReport Familien- und Erbrecht
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
OLG	Oberlandesgericht
RSV	Regelsatzverordnung
S.	Satz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch: Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch: Sozialhilfe
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
Ziff.	Ziffer

---

## Anlagenverzeichnis

### Anlage 1:

Bundesgerichtshof: Geschäftsverteilungsplan 2010 – Zivilsenate.....VI

### Anlage 2:

Bundesgerichtshof: Entscheidungen zum Kindesunterhalt.....VII

### Anlage 3:

Beck-Online: Reinken, W.: Mehrbedarf und Sonderbedarf des Kindes.....X

### Anlage 4:

juris - Das Rechtsportal: Mleczko, K.: Mehrbedarf des Kindes  
durch Kinderbetreuung.....XVI

### Anlage 5 :

juris – Das Rechtsportal: jurisPK-BGB § 1610 Rn. 216.2.....XXI

### Anlage 6:

Anschreiben.....XXII

### Anlage 7:

Fragebogen.....XXIII

### Anlage 8:

Rücklaufzahlen.....XXVI

### Anlage 9:

Auswertung der Umfrage.....XXVII

### Anlage 10

18. Deutscher Familiengerichtstag 2009 - Empfehlungen  
des Vorstandes.....XXX

## 1 Einführung

„Hat der Bundesgerichtshof das Unterhaltsrecht entdeckt?“ Diese Frage stellte sich ein Mitarbeiter eines Jugendamtes. In den letzten Jahren hat sich der BGH vermehrt mit der Thematik des Kindesunterhalts befasst. Der XII. Zivilsenat, dem unter anderem die Angelegenheiten des Kindesunterhalts zugewiesen sind<sup>1</sup>, fällte dazu im Jahr 2009 insgesamt 15 Entscheidungen. In den Jahren 2008 und 2007 waren es sogar 28 bzw. 21 Entscheidungen, wohingegen in den Jahren 2001 und 2002 nur jeweils 6 Kindesunterhaltsentscheidungen getroffen wurden.<sup>2</sup> Da diese Entscheidungen überwiegend Leitsatzcharakter aufweisen, haben die vom BGH gefällten Urteile und Beschlüsse auch für die Beistandschaft der Jugendämter Bedeutung. Die Beistände müssen die Rechtsprechung in ihrer täglichen Arbeitspraxis umsetzen und sich so immer wieder auf Veränderungen einstellen. Dazu kamen in der letzten Zeit unter anderem noch die Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008, der Kinderbonus und das Inkrafttreten des neuen FamFG zum 01.09.2009.

In der Diplomarbeit wird ein Aspekt der in der letzten Zeit aufgetretenen Veränderungen behandelt, der zunächst für Aufruhr bei den Beiständen sorgte. Es handelt sich hierbei um die Rechtsprechung des BGH zur Problematik der Anrechnung von Kindergartenbeiträgen beim Kindesunterhalt. Im Mai 2009 veröffentlichte der BGH dazu ein Urteil, das er schon am 26.11.2008 gefällt hatte. Dies ist bereits das dritte Urteil zu Kindergartenbeiträgen, das der BGH innerhalb von weniger als zwei Jahren verkündet hat. Nachdem der BGH zuerst noch die Auffassung vertreten hat, Kindergartenbeiträge seien ganz bzw. teilweise im Tabellenunterhalt enthalten, gelten sie nun als Mehrbedarf des Kindes.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesgerichtshof: Geschäftsverteilungsplan 2010 – Zivilsenate; [http://www.bundesgerichtshof.de/cIn\\_134/DE/BGH/Geschaeftsverteilung/Geschaeftsverteilung2010/Zivilsenate2010/zivilsenate2010\\_node.html](http://www.bundesgerichtshof.de/cIn_134/DE/BGH/Geschaeftsverteilung/Geschaeftsverteilung2010/Zivilsenate2010/zivilsenate2010_node.html), abgerufen am 18.02.2010, Anlage 1 S. VI.

<sup>2</sup> Vgl. Bundesgerichtshof: Entscheidungen zum Kindesunterhalt; <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=93d8df8d4839e22d6563da3aa555991a>, abgerufen am 18.02.2010, Anlage 2 S. VII ff.

Wie sich die Rechtsprechung des BGH zur unterhaltsrechtlichen Behandlung von Kindergartenbeiträgen innerhalb dieser kurzen Zeit im Einzelnen geändert hat, wird in der Diplomarbeit dargestellt. Außerdem wird darauf eingegangen, wie sich die neue Rechtsprechung des BGH zu den Kindergartenbeiträgen auf die Beistandschaft der Jugendämter auswirkt und welche Maßnahmen zu deren Umsetzung getroffen werden müssen. Um die tatsächlichen Vorgehensweisen der Jugendämter und die Bedeutung der Rechtsprechung in der Praxis zu untersuchen, erfolgte eine Befragung der Jugendämter Baden-Württembergs. Schließlich wird erörtert, welche Auswirkungen die Rechtsprechung des BGH zu Kindergartenbeiträgen auf die unterhaltsrechtliche Behandlung anderer Kinderbetreuungskosten haben kann.

In der Diplomarbeit wird ausschließlich auf die unterhaltrechtliche Bedeutung der Rechtsprechung zu Kindergartenbeiträgen eingegangen. Welche Effekte sich aufgrund dessen auf Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern ergeben können, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung bzw. den Erlass von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII, wird nicht untersucht.

## 2 Gesamter Lebensbedarf

Gemäß § 1610 Abs. 2 BGB umfasst der Unterhalt eines Kindes den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf und bei einem minderjährigen Kind auch die Kosten der Erziehung.<sup>3</sup> Im Unterhaltsanspruch des Kindes sind demnach im Wesentlichen die Kosten für Wohnung, Verpflegung, Kleidung, Versorgung, Betreuung, Erziehung, Bildung, Ausbildung, Erholung, Gesundheits- und Krankheitsfürsorge sowie Freizeit- und Feriengestaltung enthalten.

Der Unterhaltsanspruch eines minderjährigen unverheirateten Kindes gliedert sich in Bar- und Betreuungsunterhalt. Der Betreuungsunterhalt ist gemäß § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB grundsätzlich dem Barunterhalt gleichwertig. Er beinhaltet die Pflege und Erziehung des Kindes und wird von demjenigen Elternteil erbracht, bei dem das Kind wohnt.<sup>4</sup> Der andere Elternteil, der das Kind nicht betreut, ist in der Regel allein barunterhaltspflichtig und hat die Kosten des gesamten Lebensbedarfs des Kindes in Form von Unterhaltszahlungen zu erbringen.<sup>5</sup>

### 2.1 Tabellenunterhalt

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bemisst sich laut § 1610 Abs. 1 BGB nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Um die Höhe des angemessenen Unterhalts zu ermitteln, werden in der Praxis als Hilfsmittel Tabellen herangezogen. Für die Ermittlung des Kindesunterhalts wird von allen Oberlandesgerichten die Düsseldorfer Tabelle angewandt. Deren Bedarfssätze wurden unter Heranziehung der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten pauschaliert. Die Einstufung in eine Bedarfsgruppe orientiert sich am Alter des Kindes und am Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Basiswert für die Unterhaltsbemessung ist der Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Die Düsseldorfer Tabelle wird

---

<sup>3</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 8.

<sup>4</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 11 f.

<sup>5</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 287.



---

mit dem Ziel angewandt, gleiche Lebenssachverhalte möglichst gleichmäßig zu bewerten.

Die Düsseldorfer Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sie stellt lediglich eine Richtlinie dar. Deshalb muss in jedem Einzelfall kontrolliert werden, ob die Höhe des Unterhalts, welche unter Heranziehung der Düsseldorfer Tabelle ermittelt wurde, angemessen ist.<sup>6</sup>

Die Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle umfassen alle Lebenshaltungskosten des Kindes.<sup>7</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Sätze den konkreten Bedarf während eines bestimmten Monats wiedergeben. Die Lebenshaltungskosten werden hingegen über einen längeren Zeitraum pauschaliert und müssen den durchschnittlichen Bedarf des Kindes abdecken.<sup>8</sup> Im Tabellenunterhalt nicht enthalten sind Mehr- und Sonderbedarf.<sup>9</sup>

## 2.2 Mindestunterhalt

Der seit dem 1.1.2008 gültige Mindestunterhalt<sup>10</sup> richtet sich gemäß § 1612 a Abs. 1 S. 2 BGB nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG. Dieser Kinderfreibetrag soll das sächliche Existenzminimum eines Kindes sichern, weshalb das Einkommen in dieser Höhe nicht versteuert werden muss. Diese Nichtbesteuerung soll gewährleisten, dass den Eltern ein Geldbetrag verbleibt, mit dem sie das sächliche Existenzminimum ihres Kindes abdecken können. Da dieser Freibetrag beiden einkommensteuerpflichtigen Elternteilen zugute kommt, bestimmt sich das volle Existenzminimum des Kindes nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der steuerrechtliche Kinderfreibetrag bezieht sich auf ein ganzes Jahr, infolge dessen beträgt der Mindestunterhalt, welcher monatlich geschuldet

---

<sup>6</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 207 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 214.

<sup>8</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 217.

<sup>9</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 214.

<sup>10</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 213.

wird, gemäß § 1612 a Abs. 1 S. 3 BGB ein Zwölftel des doppelten Kinderfreibetrags.

Das sächliche Existenzminimum basiert auf dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung, der alle zwei Jahre erscheint. Es wird errechnet aus den durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Regelsätzen und den durchschnittlichen Wohn- und Heizkosten.<sup>11</sup>

Welche Arten von Aufwendungen demnach vom Mindestunterhalt abgedeckt werden ist mit Hilfe der §§ 27 ff. SGB XII sowie der Regelsatzverordnung zu ermitteln. Gemäß § 27 Abs. 1 SGB XII umfasst der notwendige Lebensbedarf insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nach § 27 Abs. 2 SGB XII umfasst der notwendige Lebensbedarf bei Kindern und Jugendlichen auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf. Hier sind aber die allgemeinen Kosten nicht in ausreichender Höhe enthalten, für die Eltern aufkommen müssen, um die Entwicklung ihres Kindes zu fördern, damit es ein verantwortliches Leben in der Gesellschaft führen kann.<sup>12</sup> Deshalb ist im Einzelfall zu prüfen, ob die jeweiligen Aufwendungen gemessen an ihrer Höhe und dem Bedarfssatz des Kindes im Tabellenunterhalt enthalten sein können.<sup>13</sup>

### **2.3 Zusätzlicher Bedarf**

Zusätzlicher Bedarf wird durch Kosten des Unterhaltsberechtigten begründet, die nicht vom Tabellenunterhalt umfasst werden. Dieser zusätzliche Bedarf unterteilt sich in Mehr- und Sonderbedarf.

---

<sup>11</sup> Vgl. Klein, M. in: Weinreich / Klein § 1612 a Rn. 6 f.

<sup>12</sup> Vgl. Hülsmann, B. in: Hoppenz § 1612 a Rn. 3.

<sup>13</sup> Vgl. Reinken, W. FamFR 2010 Becklink 296899 Ziff. I., Anlage 3 S. X ff.

### 2.3.1 Mehrbedarf

Mehrbedarf ist Teil des gesamten Lebensbedarfs nach § 1610 Abs. 2 BGB.<sup>14</sup> Hierbei handelt es sich um einen Bedarf, der den Elementarunterhalt übersteigt<sup>15</sup> und deshalb nicht in den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle enthalten ist. Mehrbedarf wird durch Aufwendungen begründet, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum anfallen.<sup>16</sup> Die Mehraufwendungen müssen voraussehbar<sup>17</sup> und kalkulierbar sein. Sie können deshalb bei der Bemessung des laufenden Unterhalts mit einbezogen werden.<sup>18</sup> Mehrbedarf kann beispielsweise durch Krankheit oder den Besuch einer Privatschule oder eines Kindergartens begründet werden.<sup>19</sup>

Derjenige, der einen Mehrbedarf geltend macht, muss diesen konkret darlegen und nachweisen. Das erfolgt in der Regel durch Vorlage von Belegen, welche die Höhe der Ausgaben enthalten.<sup>20</sup> Außerdem muss der Mehraufwand sachlich begründet sein. Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob der jeweilige Mehrbedarf zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs erforderlich ist.<sup>21</sup>

Für die Berechnung des Mehrbedarfs ist § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB anzuwenden. Demnach haften beide Elternteile anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.<sup>22</sup> § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, wonach der betreuende Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes erfüllt, ist auf den Mehrbedarf nicht anwendbar,<sup>23</sup> da sich diese Vorschrift in erster Linie auf den allgemeinen Lebensbedarf bezieht<sup>24</sup>. Die jeweilige Haftungsquote der Elternteile errechnet sich aus dem Verhältnis ihrer Einkünfte nach Abzug

---

<sup>14</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 133.

<sup>15</sup> Vgl. Gerhardt, P. in: Wendl / Staudigl § 1 Rn. 607.

<sup>16</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 133.

<sup>17</sup> Vgl. Gerhardt, P. in: Wendl / Staudigl § 1 Rn. 607.

<sup>18</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 133.

<sup>19</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 317.

<sup>20</sup> Vgl. Gerhardt, P. in: Wendl / Staudigl § 1 Rn. 608.

<sup>21</sup> Vgl. Pauling, D. in: Schulz / Hauß § 1610 Rn. 2.

<sup>22</sup> Vgl. Gerhardt, P. in: Wendl / Staudigl § 1 Rn. 613.

<sup>23</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1610 Rn. 122.

<sup>24</sup> Vgl. Pauling, D. in: Schulz / Hauß § 1610 Rn. 5.

---

des Selbstbehalts.<sup>25</sup> Voraussetzung für die Mithaftung des betreuenden Elternteils ist jedoch dessen Leistungsfähigkeit. Ist diese nicht gegeben, muss der barunterhaltspflichtige Elternteil den Mehrbedarf alleine zahlen, soweit dieser leistungsfähig ist.<sup>26</sup>

Da Mehrbedarf kein selbstständiger Teil des Unterhalts ist, muss die Geltendmachung zusammen mit dem laufenden Unterhalt erfolgen.<sup>27</sup>

### 2.3.2 Sonderbedarf

Sonderbedarf gehört, ebenfalls wie der Mehrbedarf, zum gesamten Lebensbedarf nach § 1610 Abs. 2 BGB.<sup>28</sup> Gemäß der Legaldefinition in § 1613 Abs. 2 Ziff. 1 BGB handelt es sich beim Sonderbedarf um einen unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarf. Sonderbedarf bezieht sich demnach auf Ausgaben, die nicht dauerhaft, sondern einmalig bzw. zeitlich begrenzt anfallen. Im Gegensatz zum Mehrbedarf treten diese Ausgaben überraschend auf und sind der Höhe nach nicht vorhersehbar.<sup>29</sup> Demzufolge ist dieser unregelmäßige außergewöhnlich hohe Bedarf gleichfalls nicht in den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle inbegriffen<sup>30</sup> und muss zusätzlich zum laufenden Unterhalt geltend gemacht werden.

Unregelmäßiger Bedarf liegt dann vor, wenn Ausgaben auftreten, die nicht mit Wahrscheinlichkeit voraussehbar waren. Allein die besondere Höhe einer einzelnen Ausgabe in Bezug auf den laufenden Unterhalt begründet noch keinen Sonderbedarf, wenn diese Ausgabe vorhersehbar war.<sup>31</sup> In solch einem Fall ist zu prüfen, ob diese Kosten als Mehrbedarf geltend gemacht werden können.<sup>32</sup> Die Prüfung, ob ein unregelmäßiger Bedarf auch außergewöhnlich hoch ist, bezieht sich immer auf den einzelnen Fall. Dies ist abhängig vom Verhältnis der Mittel, die der Unterhaltsberechtigte

---

<sup>25</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1610 Rn. 121.

<sup>26</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 324.

<sup>27</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1610 Rn. 124.

<sup>28</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 6 Rn. 2.

<sup>29</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 138.

<sup>30</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 70.

<sup>31</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 6 Rn. 2 f.

<sup>32</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1610 Rn. 128.

zur Verfügung hat und der Höhe der betreffenden Ausgaben. Der Begriff „außergewöhnlich hoch“ bringt zum Ausdruck, dass in Zweifelsfällen kein Sonderbedarf vorliegt und die Ausgaben im laufenden Unterhalt enthalten sind. Die Geltendmachung eines Sonderbedarfs ist demnach die Ausnahme.<sup>33</sup>

Weiterhin müssen die Kosten des Sonderbedarfs bei objektiver Betrachtungsweise notwendig erscheinen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine Pflicht zur Zahlung der Kosten.

Ein Beispiel für Sonderbedarf ist die Erstausrüstung eines Säuglings.<sup>34</sup>

Für den Sonderbedarf gilt wie beim Mehrbedarf die anteilige Haftung beider Elternteile nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB.<sup>35</sup> Voraussetzung ist deren Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Sonderbedarfs. Die Fälligkeit orientiert sich am Zeitpunkt der Rechnungsstellung der in Frage stehenden Kosten. Wenn die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Elternteile erst später entsteht, müssen keine Nachzahlungen erbracht werden.<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 6 Rn. 5 f.

<sup>34</sup> Vgl. Pauling, D. in: Schulz / Hauß § 1613 Rn. 19 f.

<sup>35</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 6 Rn. 13.

<sup>36</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 6 Rn. 7.

### **3 Rechtsprechung zu Kindergartenbeiträgen im Rahmen des Kindesunterhalts**

Bevor sich der BGH erstmals mit der unterhaltsrechtlichen Behandlung von Kindergartenbeiträgen befasste, existierten zu diesem Thema in der Literatur und der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ganz unterschiedliche Meinungen. Zum einen wurden die Kosten für den Kindergartenbesuch als berufsbedingte Aufwendungen und somit als Bedarf des betreuenden Elternteils qualifiziert. Andererseits wurde von einem Bedarf des Kindes ausgegangen, wobei hier wiederum verschiedene Ansichten herrschten, ob die Kindergartenbeiträge im Tabellenunterhalt ganz bzw. teilweise enthalten sind oder Mehrbedarf darstellen. Weiterhin wurde teilweise zwischen halb- und ganztägigem Kindergartenbesuch unterschieden.<sup>37</sup> Im Jahr 2007 entschied der BGH erstmals über Kindergartenbeiträge im Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt. Schon kurze Zeit später, im Jahr 2008, fällte er gleich zwei weitere Urteile, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzten. In diesen beiden Urteilen änderte der BGH jeweils seine vorherige Rechtsprechung. Der Inhalt dieser drei Urteile wird im Folgenden dargestellt. Außerdem werden die jeweiligen Unterschiede in der Rechtsprechung gegenübergestellt und bewertet.

#### **3.1 Urteil des BGH vom 14.03.2007**

In seinem Urteil vom 14.03.2007<sup>38</sup> beschäftigte sich der BGH unter anderem mit den Kosten, die zu zahlen sind, wenn das Kind halbtags einen Kindergarten besucht. Der BGH entschied, dass die Kindergartenbeiträge für einen halbtägigen Kindergartenbesuch, der aus pädagogischen Gründen erfolgt, nicht als Mehrbedarf des Kindes zu qualifizieren sind, sondern vielmehr im Tabellenunterhalt enthalten sind.

---

<sup>37</sup> Vgl. Maurer, H. FamRZ 2006 S. 663 f.

<sup>38</sup> Im Folgenden bezeichnet als: 1. Urteil.

Im konkreten Fall war über die vom Kläger beantragte Abänderung des von diesem geschuldeten nachehelichen Unterhalts zu entscheiden. Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt wurde die Ehe der Parteien geschieden, aus der Ehe stammt ein Kind. Der Kläger hat wieder geheiratet, aus dieser Ehe ging ein weiteres Kind hervor.

Der Kläger hat in der Abänderungsklage beantragt, keinen nachehelichen Unterhalt mehr zahlen zu müssen. Dies begründet er mit den Einkünften der Beklagten, die inzwischen eine Erwerbstätigkeit ausübt, seinen hohen Fahrtkosten und dem gestiegenen Kindesunterhalt.<sup>39</sup> Im Rahmen der Einkommensermittlung des Klägers war unter anderem zu prüfen, ob die Kindergartenbeiträge, die für das Kind aus der zweiten Ehe anfallen, zuzüglich zum Tabellenunterhalt abzugsfähige Aufwendungen darstellen. Der BGH hat dies verneint mit der Begründung, dass diese Aufwendungen bereits im Tabellenunterhalt enthalten sind.<sup>40</sup>

Die Höhe der in Frage stehenden Kindergartenbeiträge ist aus dem Urteil nicht zu entnehmen.

### **3.2 Urteil des BGH vom 05.03.2008**

In seinem Versäumnisurteil vom 05.03.2008<sup>41</sup> hat sich der BGH im Rahmen des Kindesunterhalts mit den Kosten befasst, die für den ganztägigen Kindergartenbesuch zu zahlen sind. Der BGH qualifizierte diese Kosten als Bedarf des Kindes. Dies gilt sowohl für den halbtägigen als auch für den ganztägigen Kindergartenbesuch. Weiter stellte der BGH klar, dass die Kosten für den halbtägigen Kindergartenbesuch grundsätzlich im Tabellenunterhalt enthalten sind, sofern dieser unter Berücksichtigung der Kindergeldanrechnung das Existenzminimum des Kindes nicht unterschreitet. Nur die Kosten, die über den halbtägigen Kindergartenbesuch hinaus anfallen, sind Mehrbedarf des Kindes.<sup>42</sup> Für diesen

---

<sup>39</sup> Vgl. BGH FamRZ 2007 S. 882 f.

<sup>40</sup> Vgl. BGH FamRZ 2007 S. 882, 886.

<sup>41</sup> Im Folgenden bezeichnet als: 2. Urteil.

<sup>42</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008 S. 1152.

Mehrbedarf haftet nicht der barunterhaltspflichtige Elternteil allein, sondern beide Elternteile.<sup>43</sup>

Laut vorliegendem Sachverhalt ist die Klägerin die nichteheliche Tochter des Beklagten. Dieser muss aufgrund einer Jugendamtsurkunde monatliche Unterhaltszahlungen an die Klägerin entrichten. Die Klägerin geht ganztags in den Kindergarten. Ihre Mutter übt eine Berufstätigkeit aus. Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten einen monatlichen Mehrbedarf in Höhe des Kindergartenbeitrags von 87 Euro bzw. 91 Euro geltend. Dagegen wendet der Beklagte seine fehlende Leistungsfähigkeit ein.<sup>44</sup>

### **3.3 Urteil des BGH vom 26.11.2008**

Mit Urteil vom 26.11.2008<sup>45</sup> gab der BGH sein 1. und 2. Urteil auf. Er legte fest, dass die Kosten für die Kinderbetreuung in Kindergärten und vergleichbaren kindgerechten Einrichtungen nicht in den Unterhaltssätzen der Tabellen inbegriffen sind. Die Verpflegungskosten sind indessen im Tabellenunterhalt enthalten.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall fordert der Kläger vom Beklagten die Zahlung von Kindesunterhalt. Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt lebten die Eltern des Klägers zunächst in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen. Nach der Trennung der Eltern blieb das Kind bei seiner Mutter, die Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge ist. Diese zog dann mit dem Kläger in die Schweiz. Der Kläger ist an Epilepsie erkrankt und besucht in der Schweiz, wie schon vorher in Deutschland, eine Kindertagesstätte. Seine Mutter übt eine sechzigprozentige Erwerbstätigkeit aus. Der Beklagte ist inzwischen verheiratet. Aus dieser Ehe wie auch aus einer früheren Beziehung hat er jeweils noch ein Kind. Er ist Geschäftsführer und Gesellschafter eines Unternehmens, das Betreiber von Autohäusern ist. Nach einer Vereinbarung zwischen den Eltern soll der Beklagte monatliche Unterhaltszahlungen nach der höchsten

---

<sup>43</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008 S. 1152, 1154.

<sup>44</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008 S. 1152.

<sup>45</sup> Im Folgenden bezeichnet als: 3. Urteil.



Einkommensgruppe der Berliner Tabelle erbringen. Mit dieser Klage fordert der Kläger nun unter anderem die zusätzliche Übernahme der Kosten für die Kindertagesstätte von monatlich 298 Euro durch den Beklagten.<sup>46</sup>

### **3.4 Gegenüberstellung der Urteile**

Nachfolgend wird auf drei wesentliche Punkte genauer eingegangen, welche das Ergebnis des jeweiligen Urteils maßgeblich beeinflussten. Dies ist zum einen die Zurechnung der Kindergartenkosten zum Bedarf des Kindes oder zu dem des betreuenden Elternteils und zum anderen die Zuordnung des Bedarfs zum Tabellenunterhalt, Sonder- oder Mehrbedarf. Außerdem wird auf die unterhaltsrechtliche Behandlung der Verpflegungskosten, die in den Kindergartenbeiträgen enthalten sind, eingegangen.

#### **3.4.1 Bedarf des Kindes**

➤ 1. Urteil:

Der BGH lässt es im vorliegenden Fall dahingestellt, ob es sich beim Kindergartenbeitrag um einen Bedarf des Kindes oder um einen des betreuenden Elternteils handelt. Was die Zuordnung des Bedarfs angeht, stellt er auf den Anlass, aus welchem die Kosten anfallen, ab. Besucht das Kind den Kindergarten aus dem Grund, damit seine Mutter einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, dann handelt es sich um berufsbedingte Aufwendungen und somit um einen Anspruch der Mutter, also der Ehefrau des Klägers. Die Ehefrau ist gegenüber der Beklagten jedoch nachrangig. Erfolgt der Kindergartenbesuch dagegen aus erzieherischen Aspekten und im Interesse des Kindes, dann liegt ein Anspruch des Kindes vor, da der allgemeine Lebensbedarf eines Kindes gemäß § 1610 Abs. 2 BGB auch die Kosten der Erziehung enthält.<sup>47</sup>

---

<sup>46</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962.

<sup>47</sup> Vgl. BGH FamRZ 2007 S. 882, 886.

➤ 2. Urteil:

In diesem Urteil stellt der BGH klar, dass Kindergartenbeiträge einen Bedarf des Kindes begründen, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Kind den Kindergarten halbtags oder ganztags besucht. Es liegt demnach grundsätzlich kein erwerbsbedingter Aufwand und somit kein Anspruch des betreuenden Elternteils vor. Zur Begründung führt der BGH an, dass der Unterhalt eines Kindes gemäß § 1610 Abs. 2 BGB den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung umfasst. Da der Kindergartenbesuch vorwiegend aus erzieherischen Gründen erfolgt, gehören diese Kosten zum Bedarf des Kindes.

Der BGH führt weiter aus, dass der Kindergartenbesuch dazu dient, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern und gleichzeitig die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Dabei bezieht sich der BGH auf die Kindergartengesetze der Länder und die dort beinhalteten pädagogischen Zielsetzungen. Nach denen sollen Kinder unter anderem soziale Kompetenzen erlernen und sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln. Daneben sollen Kindergarteneinrichtungen den Kindern gleiche Lebens- und Bildungschancen ermöglichen. Des Weiteren können durch den Kindergartenbesuch die Kinder selbst und die Erziehungsmethoden der Eltern kontrolliert werden, was aufgrund des staatlichen Wächteramts zum Schutz des Kindeswohls verlangt wird. Zudem hat ein Kind ab dem Alter von drei Jahren einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

Aus dieser Begründung wird deutlich, dass der Kindergartenbesuch grundlegend zum Wohl des Kindes beiträgt. Diese erzieherischen Aspekte sind so bedeutsam, dass die Ermöglichung einer Berufsaufnahme des betreuenden Elternteils nur eine nebensächliche Rolle spielt. Daher sind Kindergartenkosten zum Bedarf des Kindes zu rechnen.<sup>48</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008 S. 1152, 1153 f.

➤ 3. Urteil:

Der BGH betont in diesem Urteil nochmals, dass es sich bei den Kindergartenbeiträgen sowohl für den halbtägigen als auch für den ganztägigen Kindergartenbesuch um einen Bedarf des Kindes handelt. Dies begründet er unter Bezugnahme auf das 2. Urteil mit den im Vordergrund stehenden erzieherischen Aufgaben des Kindergartens (siehe oben 2. Urteil). Für die im zugrunde gelegten Sachverhalt in Frage stehende Kinderkrippe in der Schweiz gelten die gleichen Grundsätze. Zur Begründung zieht der BGH das Konzept dieser Kinderkrippe heran, nach dem die Kinder zu Beziehungsfähigkeit und Eigenverantwortung erzogen werden sollen und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden sollen. Außerdem nimmt die Beschäftigung von gut ausgebildetem Personal und die Kommunikation mit den Eltern einen hohen Stellenwert ein. Der Besuch der Kinderkrippe erleichtert dem Kläger zudem die Einfeldung in sein jetziges Umfeld. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Einrichtung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich betrieben wird.<sup>49</sup>

### **3.4.2 Art des Bedarfs**

➤ 1. Urteil:

Für den Fall, dass hier ein Bedarf des Kindes vorliegt (siehe Gliederungspunkt 3.4.1), stellt sich der BGH weiter die Frage, ob dieser Bedarf als Sonderbedarf oder Mehrbedarf zu qualifizieren ist oder bereits in den Unterhaltssätzen der Düsseldorfer Tabelle enthalten ist. Das Vorliegen eines Sonderbedarfs schließt der BGH aus, da Kindergartenbeiträge nicht unregelmäßig, sondern monatlich, also regelmäßig anfallen. Des Weiteren stellen die Kosten für den halbtägigen Kindergartenbesuch in aller Regel auch keinen Mehrbedarf dar. Dies begründet der BGH damit, dass der halbtägige Kindergartenbesuch in unserer Zeit die Regel ist und Kindergartenkosten deshalb gewöhnlich ab einem Alter von 3 Jahren anfallen. Die Sätze der Düsseldorfer Tabelle stellen Pauschalbeträge dar, die den auf längere Sicht betrachteten durchschnittlichen Bedarf des Kindes

---

<sup>49</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962, 963.

---

abdecken. Aufgrund dessen sind diejenigen Kosten für den Kindergartenbesuch, die üblicherweise anfallen, vom Tabellenunterhalt umfasst.<sup>50</sup>

➤ 2. Urteil:

Was den halbtägigen Kindergartenbesuch betrifft, hält der BGH daran fest, dass die hierfür anfallenden Kosten grundsätzlich keinen Mehrbedarf des Kindes darstellen. Dies begründet er wie im 1. Urteil damit, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die üblicherweise ab dem Alter von 3 Jahren anfallen (siehe oben, 1. Urteil). Allerdings bezieht er diesen Grundsatz nun auf sozialverträglich gestaltete Kindergartenbeiträge. Zur Konkretisierung führt er eine Wertgrenze von ca. 50 Euro ein, nach der die Kindergartenkosten nur bis zu diesem Betrag im Tabellenunterhalt enthalten sind. Demnach liegt ein Mehrbedarf in Höhe der Kosten vor, die über den halbtägigen Kindergartenbesuch beziehungsweise den Betrag von monatlich ca. 50 Euro hinaus anfallen. Für diesen Mehrbedarf haften beide Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen. Der BGH führt aus, dass diese Rechtsprechung sowohl für das bisherige als auch für das neue Unterhaltsrecht ab dem 01.01.2008 Geltung besitzt.<sup>51</sup>

➤ 3. Urteil:

Der BGH stellt klar, dass es sich bei den Kosten für den Kindergartenbesuch um einen Mehrbedarf des Kindes handelt. Das Vorliegen eines Sonderbedarfs schließt der BGH aufgrund der Regelmäßigkeit der Kosten aus. Anders als in der Vergangenheit qualifiziert der BGH nun auch die Kosten für den halbtägigen Kindergartenbesuch als unterhaltsrechtlichen Mehrbedarf. Dies begründet er mit der Neufassung des § 1612 a BGB, der den Mindestunterhalt eines Kindes regelt. Dieser bezieht sich auf das steuerrechtliche sächliche Existenzminimum eines Kindes. Deshalb ist für die Beantwortung der Frage, ob Kindergartenbeiträge einen Mehrbedarf des Kindes darstellen oder in den Tabellensätzen enthalten sind,

---

<sup>50</sup> Vgl. BGH FamRZ 2007 S. 882, 886.

<sup>51</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008 S. 1152, 1154.

entscheidend, ob die entsprechenden Kosten im sächlichen Existenzminimum beinhaltet sind oder nicht. Für diese Beurteilung nimmt der BGH Bezug auf den § 28 SGB XII und die Regelsatzverordnung (siehe dazu auch die Ausführungen unter Gliederungspunkt 2.2). Weiter verweist der BGH auf den Eckregelsatz nach § 2 RSV, der sich aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ableitet und auf dessen Grundlage sich die übrigen Regelsätze ergeben. Der BGH stellt fest, dass das Verzeichnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe keine regelsatzrelevante Position enthält, welcher die Kindergartenbeiträge zugeordnet werden können. Vielmehr sieht der Gesetzgeber vor, dass Personen, denen Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, gemäß § 90 SGB VIII von der Zahlung eines Kostenbeitrags für den Besuch eines Kindergartens befreit werden können. Demnach müssen Kindergartenbeiträge nicht in den Regelleistungen enthalten sein und werden auch nicht als ergänzende Leistungen gewährt.

Der BGH kommt deshalb zu dem Schluss, dass Kindergartenbeiträge nicht im sächlichen Existenzminimum eines Kindes und somit nicht in dessen Mindestbedarf enthalten sind und deshalb Mehrbedarf begründen. Dies gilt nicht nur für den Mindestunterhalt, sondern auch für höhere Unterhaltsbeträge, die aufgrund einer günstigeren Einkommenssituation des barunterhaltspflichtigen Elternteils geschuldet werden. Das folgt aus dem Umstand, dass auch höhere Unterhaltsbeträge grundsätzlich keine anderen Aufwendungen abdecken als der Mindestunterhalt, sondern eine Bedarfsdeckung auf höherem Niveau bedeuten. Der BGH stellt nochmals fest, dass der Mehrbedarf von beiden Elternteilen anteilig zu tragen ist. Diese Rechtsprechung gilt nicht nur ab Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform zum 01.01.2008, sondern auch für die vorherige Zeit.<sup>52</sup>

---

<sup>52</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962, 963 f.

### 3.4.3 Verpflegungskosten

Im 3. Urteil geht der BGH auf die Verpflegungskosten ein, die in den Kindergartenbeiträgen enthalten sind. Diese stellen keinen Mehrbedarf dar, sondern werden durch die Sätze der Düsseldorfer Tabelle abgedeckt. Da es sich bei den Kosten der Verpflegung, die im Kindergarten anfallen um ersparte Aufwendungen handelt, muss die Höhe ihres Anteils an den Kindergartenbeiträgen konkret festgestellt und herausgerechnet werden.<sup>53</sup>

## 3.5 Bewertung der Rechtsprechung

### ➤ Zuordnung der Kindergartenbeiträge zum Bedarf des Kindes oder zu dem des betreuenden Elternteils:

In seinem 1. Urteil zu den Kindergartenbeiträgen vertrat der BGH noch die Meinung, dass Kindergartenbeiträge – je nach Fallkonstellation – entweder einen Bedarf des betreuenden Elternteils oder einen Bedarf des Kindes darstellen können. Dies machte er davon abhängig, ob der Kindergartenbesuch in erster Linie dem betreuenden Elternteil ermöglichen sollte, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder ob er aus pädagogischen Aspekten und somit im Interesse des Kindes erfolgte.<sup>54</sup> Im 2. Urteil stellte er klar, dass die Ermöglichung der Erwerbstätigkeit nur untergeordnete Bedeutung hat und die pädagogischen Gründe des Kindergartenbesuchs im Vordergrund stehen. Somit stellen Kindergartenbeiträge immer einen Bedarf des Kindes dar.<sup>55</sup> Diese Auffassung behielt der BGH auch in seinem 3. Urteil.<sup>56</sup>

Dr. Hans-Ulrich Maurer, vorsitzender Richter am OLG Stuttgart vertritt zum 3. Urteil eine andere Meinung. Dies begründet er mit dem Unterhaltsrechtsänderungsgesetz. Seiner Ansicht nach sind Kindergartenbeiträge unterhaltsrechtlich eher dem Bedarf des betreuenden Elternteils zuzuordnen, da dieser, sobald das Kind 4 Jahre alt ist, grundsätzlich verpflichtet

---

<sup>53</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962, 965.

<sup>54</sup> Vgl. BGH FamRZ 2007 S. 882, 886.

<sup>55</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008 S. 1152, 1154.

<sup>56</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962, 963.

ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Besucht ein Kind ab diesem Alter den Kindergarten, dann begründet dies eine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils. Demnach sei es folgerichtiger, die Betreuungskosten dem Bedarf des Elternteils zuzuordnen und den pädagogischen Aspekten nur untergeordnete Bedeutung zuzuerkennen.<sup>57</sup>

Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden, da mit dieser Zuordnung des Bedarfs die vom Gesetzgeber geforderte angemessene Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten beim Unterhalt nicht gewährleistet ist.<sup>58</sup> Hielte man Kindergartenbeiträge für berufsbedingte Aufwendungen des betreuenden Elternteils, dann würde die Beteiligung des anderen Elternteils an den Kosten davon bestimmt, ob der betreuende Elternteil überhaupt einen eigenen Unterhaltsanspruch hat. Wäre dies nicht der Fall, dann müsste dieser die Kosten der Kinderbetreuung alleine tragen. Das würde z. B. dann eintreten, wenn er seinen Bedarf aufgrund einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit selbst decken kann oder er bei Vorliegen eines Mangelfalls aufgrund seines unterhaltsrechtlichen Nachrangs keinen eigenen Anspruch hat. Mit der Zuordnung der Kindergartenbeiträge zum Bedarf des Kindes kann somit sichergestellt werden, dass grundsätzlich auch der barunterhaltspflichtige Elternteil für die Kosten aufzukommen hat.<sup>59</sup>

➤ Mehrbedarf des Kindes:

Zuerst vertrat der BGH die Meinung, die Kosten für den halbtägigen Kindergartenbesuch seien vom Tabellenunterhalt gedeckt. Daran war zu kritisieren, dass der BGH nicht die konkrete Höhe der monatlichen Kindergartenbeiträge in seine Überlegungen einbezogen hat. Somit wurden die in der Wirklichkeit von Stadt zu Stadt stark auseinandergehenden Kosten für den Kindergartenbesuch nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund war nicht gewährleistet, dass nach Abzug der konkreten Kindergartenbeiträge vom Tabellenunterhalt noch genügend Mittel

---

<sup>57</sup> Vgl. Maurer, H. NJW 2009 S. 1819, 1820.

<sup>58</sup> Vgl. Born, W. FamRZ 2009 S. 965, 966 f.

<sup>59</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008 S. 1152, 1154.

---

verblieben, mit denen der Lebensunterhalt des Kindes bestritten werden konnte.<sup>60</sup>

Im 2. Urteil behielt der BGH seine bisherige Rechtsprechung insoweit bei, als dass es sich um sozialverträglich gestaltete Kindergartenbeiträge handelte. Das heißt, dass die Kosten für den halbtägigen Kindergartenbesuch bis zur Höhe von etwa 50 Euro im Tabellenunterhalt enthalten waren. Was über diesen Betrag bzw. über den halbtägigen Kindergartenbesuch hinaus anfiel, stellte einen Mehrbedarf des Kindes dar.<sup>61</sup> Mit Festlegung dieser Wertegrenze wollte der BGH die unterschiedlich hohen Kindergartenbeiträge berücksichtigen und sicherstellen, dass bei höheren Kindergartenbeiträgen dem Kind vom Tabellenunterhalt genügend Mittel zur Deckung seines normalen Bedarfs verbleiben.<sup>62</sup>

In der Literatur gab es schon bevor der BGH sein 1. Urteil fällte, Meinungen, welche die Ansicht vertraten, dass Kindergartenbeiträge bis ca. 50 Euro im Tabellenunterhalt enthalten seien und insoweit keinen Mehrbedarf des Kindes begründen. Dies wurde damit erklärt, dass in der Düsseldorfer Tabelle die Bedarfssätze über sechs Jahre pauschaliert werden. Der monatliche Tabellenunterhalt enthält somit den durchschnittlichen Bedarf des Kindes. In den ersten Lebensjahren hat das Kind einen großen Bedarf an Babynahrung, Windeln und Kleidung. Die Kosten für Babynahrung und Windeln werden später jedoch hinfällig. Stattdessen fallen neue Kosten an, wie die für den Kindergartenbesuch. Demnach seien diese Kosten zumindest bis zu einer Höhe von ca. 50 Euro im Tabellenunterhalt enthalten.<sup>63</sup> Wie sich jedoch die Höhe des Betrags von ca. 50 Euro errechnet, bleibt offen.

Mit dem 3. Urteil gab der BGH seine bisherige Rechtsprechung auf und ging nun dazu über, den gesamten Kindergartenbeitrag, unabhängig von der täglichen Dauer des Kindergartenbesuchs, als Mehrbedarf des Kindes

---

<sup>60</sup> Vgl. Viefhues, W. in: Viefhues / Mleczko S. 97.

<sup>61</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008 S. 1152, 1154.

<sup>62</sup> Vgl. Viefhues, W. ZFE 2008 S. 284, 286.

<sup>63</sup> Vgl. Scholz, H. FamRZ 2006 S. 737, 740.



---

zu berücksichtigen. Diese Regelung sollte sowohl für die Zeit vor dem 31.12.2007 als auch nach Inkrafttreten des Unterhaltsänderungsgesetzes zum 01.01.2008 Gültigkeit besitzen.<sup>64</sup> Interessant ist hier, dass die Rechtsprechung des 2. Urteils ursprünglich auch für die Zeit bis zum 31.12.2007 und ab dem 01.01.2008 gelten sollte, sofern sich der Unterhaltszahlbetrag nicht durch die Unterhaltsreform vermindert hatte.<sup>65</sup> Legt man die Aussage des 3. Urteils zugrunde, hätte der BGH also auch schon in seinem 2. Urteil zu einem anderen Ergebnis kommen können. Dagegen ging der BGH noch im 2. Urteil davon aus, dass die dort enthaltene Sichtweise ab dem 01.01.2008 gelten könne.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Kindergartenbeiträge im sächlichen Existenzminimum des Kindes und somit im Mindestunterhalt enthalten sind. Der BGH verneint dies unter Bezugnahme auf den steuerrechtlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes und stellt ausführlich und überzeugend dar, wieso der Kindergartenbeitrag nicht in den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle enthalten sein kann. (siehe Ausführungen unter Gliederungspunkt 3.4.2, 3. Urteil).<sup>66</sup>

Zur Bekräftigung der Rechtsprechung des BGH kann ergänzend Folgendes angeführt werden. § 32 Abs. 6 S. 1 EStG nennt zwei Freibeträge, die gewährt werden, um das Existenzminimum des Kindes zu sichern. Zum einen ist dies der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes und zum anderen der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes. Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum soll den Sachbedarf des Kindes abdecken. Neben diesem Sachbedarf beinhaltet das volle Existenzminimum auch den Betreuungs- und Erziehungsbedarf des Kindes.<sup>67</sup> Da die Kosten für den Kindergartenbesuch keinen Sachbedarf darstellen, sondern im Rahmen der Betreuung und Erziehung des Kindes anfallen, sind sie auch diesem Freibetrag zuzuordnen. Der Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB ergibt sich

---

<sup>64</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962.

<sup>65</sup> Vgl. BGH FamRZ 2008 S. 1152, 1154.

<sup>66</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962, 964 f.

<sup>67</sup> Vgl. BT-Drs. 16/3265 S. 4 f.

jedoch nur aus dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf wurde nicht zugrunde gelegt, da der Betreuungsunterhalt nicht in Geld bewertet werden sollte. Da dieser Freibetrag jedoch die Kindergartenbeiträge enthält, können diese folglich nicht im Tabellenunterhalt inbegriffen sein.<sup>68</sup> Für die Zeit bis zum 31.12.2007 kann laut BGH ebenfalls nichts anderes gelten, da der Betreuungs- und Erziehungsbedarf des Kindes zu dieser Zeit auch nicht vom Tabellenunterhalt umfasst wurde.<sup>69</sup>

Somit überzeugt die Sichtweise, die der BGH in seinem 3. Urteil vertritt. Die Ansicht, wonach die Kosten für den halbtägigen Kindergartenbesuch bis zur Höhe von 50 Euro im Tabellenunterhalt enthalten sind, wurde deshalb zu Recht aufgegeben.

➤ Verpflegungskosten:

Verpflegungskosten, die in den Kindergartenbeiträgen enthalten sind, stellen keinen Mehrbedarf dar, sondern sind mit dem Tabellenunterhalt abgegolten. In der Zeit, während der das Kind im Kindergarten verpflegt wird, fallen zu Hause keine Ausgaben für die Verpflegung des Kindes an. Somit liegen Einsparungen vor. Die Kindergartenbeiträge sind deshalb um die Kosten der Verpflegung zu bereinigen.<sup>70</sup>

Auch zu den Verpflegungskosten überzeugt deshalb die aktuelle Rechtsprechung des BGH.

---

<sup>68</sup> Vgl. Praxishinweis FuR 2009 S. 417.

<sup>69</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962, 965.

<sup>70</sup> Vgl. Born, W. FamRZ 2009 S. 965, 967.

## 4 Auswirkungen auf die Beistandschaft

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH, nach der Kindergartenkosten einen Mehrbedarf des Kindes begründen<sup>71</sup>, wirkt sich auch auf die Arbeit der Beistände in den Jugendämtern aus. Zuerst einmal müssen die betreuenden Elternteile von der neuen Rechtsprechung informiert werden, um sie von der Möglichkeit der Geltendmachung eines zusätzlichen Bedarfs in Kenntnis zu setzen. Danach ist die Höhe des zusätzlichen Unterhaltsanspruchs zu ermitteln und zu klären, wer diesen Mehrbedarf in welcher Höhe zu tragen hat. Schließlich muss der Anspruch gegenüber dem Unterhaltsschuldner geltend gemacht werden.

Gegenüber dem „normalen“ Tabellenunterhalt gibt es beim Mehrbedarf einige Besonderheiten zu beachten, auf die im Folgenden eingegangen wird.

### 4.1 Informationspflicht der Beistände

Für bereits bestehende Beistandschaften hält es das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht für notwendig und zumutbar, die betreuenden Elternteile von Kindern im Kindergartenalter zeitnah anzuschreiben und über die neue Rechtslage in Kenntnis zu setzen.<sup>72</sup>

Dies ist aufgrund der Regelung in § 1712 Abs. 1 Ziff. 2 BGB erforderlich, nach welcher der Beistand unter anderem die Aufgabe hat, die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen. Da der Mehrbedarf Teil des Unterhaltsanspruchs des Kindes ist, gehört seine Einforderung zur Aufgabe des Beistands. Aufgrund der Kooperation zwischen Beistand und betreuendem Elternteil<sup>73</sup> erfolgt eine Geltendmachung des Mehrbedarfs nur in den Fällen, in denen der betreuende Elternteil dies auch wünscht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dieser überhaupt von dieser Mög-

---

<sup>71</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962.

<sup>72</sup> Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 18.05.2009 JAmt 2009 S. 253, 255 f.

<sup>73</sup> Vgl. Hoffmann, C. in: jurisPK-BGB § 1716 Rn. 3.

lichkeit Kenntnis erlangt und deshalb über die neue Rechtsprechung des BGH informiert wird.

Zudem müssen die Informationsschreiben, die den betreuenden Elternteilen bei Beginn der Beistandschaft ausgehändigt werden, abgeändert werden. Darin ist aufzunehmen, dass Kindergartenbeiträge zusätzlich zum Tabellenunterhalt als Mehrbedarf geltend gemacht werden können.

## **4.2 Berechnung des Mehrbedarfs**

Die Prüfung, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch des Kindes vorliegt, läuft nach einem bestimmten Schema ab. Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs ist immer das Vorliegen einer konkreten Anspruchsgrundlage. Sind deren Voraussetzungen erfüllt, wird die Höhe des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten ermittelt. Im Anschluss daran wird geprüft, ob der Berechtigte in Höhe des Bedarfs auch bedürftig ist oder ob er eigene Einkünfte besitzt, die es ihm ermöglichen, seinen Bedarf (teilweise) selbst zu decken. Ob der Unterhaltsanspruch in Höhe des Bedarfs besteht oder ob er gegebenenfalls gekürzt werden muss, ist anhand der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen zu prüfen. Im Anschluss an dieses Grundschema können je nach Lage des einzelnen Falles noch einige Spezialfragen zu klären sein. Zuletzt muss immer untersucht werden, ob das Resultat der Prüfung im jeweiligen Einzelfall angemessen ist.<sup>74</sup>

### **4.2.1 Unterhaltstatbestand**

Anspruchsgrundlage für den Unterhalt ist § 1601 BGB, der besagt, dass Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren. Hauptanwendungsfall ist der Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber ihren Eltern.<sup>75</sup> Ein Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie besteht gemäß § 1589 Abs. 1 BGB zwischen Personen, die voneinander

---

<sup>74</sup> Vgl. Dose, H. in: Wendl / Staudigl § 1 Rn. 2a.

<sup>75</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 1.

abstammen.<sup>76</sup> Dieses Verwandtschaftsverhältnis liegt zum Beispiel vor zwischen Mutter-Kind und Vater-Kind. Wer Mutter und wer Vater des Kindes ist, regelt das Abstammungsrecht in den §§ 1591 ff. BGB. Der Begriff der Mutterschaft ist in § 1591 BGB geregelt, die rechtlichen Voraussetzungen der Vaterschaft sind in den §§ 1592, 1593 BGB normiert.<sup>77</sup>

Eltern sind gegenüber ihren Kindern so lange zum Unterhalt verpflichtet, wie die im Folgenden dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>78</sup> Für den konkreten Fall der Kindergartenbeiträge kann der Anspruch insbesondere nur so lange bestehen wie das Kind den Kindergarten besucht und dafür Beiträge gezahlt werden müssen.

#### 4.2.2 Bedarf

Gem. § 1610 Abs. 1 BGB bestimmt sich der Bedarf nach der Lebensstellung des Berechtigten. Da ein minderjähriges Kind von seinen Eltern abhängig ist und deshalb in der Regel noch keine eigene Lebensstellung hat, richtet sich sein Bedarf nach den Lebensverhältnissen seiner Eltern. Ausschlaggebend für die Beurteilung dieser Lebensverhältnisse ist das Einkommen und Vermögen der Eltern.<sup>79</sup> In der Praxis wird zur Bedarfsbemessung die Düsseldorfer Tabelle herangezogen<sup>80</sup> (siehe Gliederungspunkt 2.1).

Da Kindergartenbeiträge nach der neuen Rechtsprechung nicht mehr im Tabellenunterhalt enthalten sind, besteht ein zusätzlicher Bedarf in Form eines Mehrbedarfs.<sup>81</sup> Dadurch erhöht sich der gesamte Bedarf des Kindes um die Kindergartenbeiträge.<sup>82</sup> Die Höhe des Mehrbedarfs ergibt sich aus den monatlichen Kindergartenbeiträgen, die vom Träger der Einrichtung erhoben werden. Fallen hingegen Kosten an, die den Rahmen der üblichen Beitragssätze erheblich übersteigen, wird sich die Inanspruchnahme

---

<sup>76</sup> Vgl. Pauling, D. in: Schulz / Hauß § 1601 Rn. 3.

<sup>77</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 1a.

<sup>78</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 1d.

<sup>79</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 108.

<sup>80</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 3.

<sup>81</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962, 963.

<sup>82</sup> Vgl. Born, W. FamRZ 2009 S. 965, 966.

des barunterhaltspflichtigen Elternteils in der Regel auf die Höhe der Kosten beschränken, die in einer zumutbaren üblichen Einrichtung anfallen würden.<sup>83</sup> Dies lässt sich aus dem allgemeinen Prinzip ableiten, nach dem der Unterhaltsberechtigte den Unterhaltspflichtigen nicht unverhältnismäßig beanspruchen, sondern die Belastungen so niedrig wie möglich halten soll.<sup>84</sup> Etwas anderes kann gelten, wenn bei gemeinsamem Sorgerecht beide Eltern dem Besuch der teuren Einrichtung zugestimmt haben oder ausnahmsweise zwingende Gründe den Besuch dieser Einrichtung rechtfertigen.

In der Praxis sind bei der Berechnung des Bedarfs zwei Dinge zu beachten. Zum einen müssen Verpflegungsaufwendungen, sofern diese im Kindergartenbeitrag enthalten sind, ermittelt und vom Beitrag abgezogen werden.<sup>85</sup> Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Kindergartenbeiträge oft nicht für ein ganzes Jahr, sondern nur für 11 Monate erhoben werden. In diesem Fall sind die Beiträge auf 12 Monate umzulegen.

#### **4.2.3 Bedürftigkeit**

Die Bedürftigkeit ist in § 1602 BGB geregelt. Demnach ist nur derjenige unterhaltsberechtig, der nicht selbst für seinen Unterhalt aufkommen kann. Im Normalfall werden Kinder im Kindergartenalter – abgesehen vom Kindergeld - kein eigenes Einkommen haben.<sup>86</sup> Das Kindergeld wird beim minderjährigen Kind nach § 1612 b Abs. 1 Ziff. 1 BGB zur Hälfte auf dessen Bedarf angerechnet und vermindert insoweit den Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle.<sup>87</sup> Auf den Mehrbedarf wirkt sich die Zahlung des Kindergelds somit nicht aus. Im Rahmen des Mehrbedarfs wird die Bedürftigkeit deshalb in Höhe des Bedarfs für die Kindergartenbeiträge gegeben sein.

---

<sup>83</sup> Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 18.05.2009 JAmt 2009 S. 253, 254.

<sup>84</sup> Vgl. Reinken, W. FamFR 2010 Becklink 296899 Ziff. I. 3., Anlage 3 S. X ff.

<sup>85</sup> Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 18.05.2009 JAmt 2009 S. 253, 254.

<sup>86</sup> Vgl. Scholz, H. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 2.

<sup>87</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 200.

#### 4.2.4 Leistungsfähigkeit

Gemäß § 1603 BGB besteht ein Unterhaltsanspruch nur, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil auch leistungsfähig ist. Nach Abs. 1 ist nicht unterhaltspflichtig, wer außerstande ist, den Unterhalt ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts zu gewähren. Dem Unterhaltspflichtigen soll grundsätzlich so viel verbleiben, wie er zur Deckung seines eigenen Bedarfs braucht.<sup>88</sup> Gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern besteht nach Abs. 2 eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Das bedeutet, dass die Eltern gegenüber diesen Kindern verpflichtet sind, alle verfügbaren Mittel gleichmäßig zu verwenden. Nach dieser Regelung steht den Eltern nur der notwendige Selbstbehalt zur Verfügung.<sup>89</sup> Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass minderjährige Kinder aufgrund ihres Alters nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.<sup>90</sup> Auf nicht privilegierte volljährige Kinder ist die gesteigerte Unterhaltspflicht nicht anzuwenden. Gegenüber diesen Kindern gilt als Grenze der Unterhaltspflicht der angemessene Selbstbehalt.<sup>91</sup>

Das Gesetz enthält keine Regelung zur Höhe des angemessenen bzw. notwendigen Selbstbehalts. Diese ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls und hängt von der Lebensstellung, insbesondere vom Einkommen und Vermögen des Pflichtigen ab.<sup>92</sup> In der Praxis kann auf die Düsseldorfer Tabelle zurückgegriffen werden, die pauschalisierte Mindestsätze für den Selbstbehalt enthält. Nach Punkt 5 der Anmerkungen zum Kindesunterhalt beträgt der monatliche angemessene Selbstbehalt 1.100 Euro. Als notwendiger Selbstbehalt sind beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 900 Euro und beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 770 Euro anzusetzen.<sup>93</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. Pauling, D. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 616.

<sup>89</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 140 f.

<sup>90</sup> Vgl. Hülsmann, B. in: Hoppenz § 1603 Rn. 30.

<sup>91</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 407 f.

<sup>92</sup> Vgl. Pauling, D. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 616.

<sup>93</sup> Vgl. Düsseldorfer Tabelle, Stand: 01.01.2010.

---

Strittig ist, ob die gesteigerte Unterhaltspflicht auch für den Mehrbedarf, der durch Kindergartenbeiträge verursacht wird, gilt oder ob hier ausschließlich der angemessene Selbstbehalt anzusetzen ist. Diese Problematik soll im Folgenden untersucht werden.

➤ Angemessener Selbstbehalt:

In seinem 3. Urteil stellte der BGH fest, dass bei der Einkommensermittlung der angemessene Selbstbehalt anzusetzen ist.<sup>94</sup> Allerdings brachte er nicht zum Ausdruck, ob dies die ausschließliche Vorgehensweise darstellen sollte oder ob er aufgrund des speziellen Sachverhalts zu diesem Ergebnis kam. Im zugrunde liegenden Fall verfügte der barunterhaltspflichtige Elternteil über sehr gute wirtschaftliche Verhältnisse, was sich daraus ableiten lässt, dass er den Tabellenunterhalt nach der höchsten Einkommensgruppe entrichtete.<sup>95</sup> In diesem Fall war es somit nicht erforderlich, den notwendigen Selbstbehalt anzusetzen, um den Mehrbedarf zu decken.

In einigen Hinweisen zum 3. Urteil sprechen sich die jeweiligen Verfasser für den Ansatz des angemessenen Selbstbehalts aus. Diese stellen darin – mehr oder weniger ausführlich – die Rechtsprechung des BGH zu diesem Urteil dar. Eine Begründung für den Ansatz des angemessenen Selbstbehalts führen sie jedoch nicht an und stellen zudem nicht klar, ob dies ihrer Ansicht nach eine für alle Fälle verbindliche Regelung darstellt.<sup>96</sup>

Dieser Annahme kann in den Fällen gefolgt werden, in denen beide Elternteile ein höheres Einkommen erzielen und den Mehrbedarf ihres Kindes unter Berücksichtigung ihres angemessenen Selbstbehalts vollständig decken können. Ob dieses Verfahren allerdings auch bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen der Elternteile gelten kann, wenn nach

---

<sup>94</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962, 965.

<sup>95</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962.

<sup>96</sup> Vgl. Bißmaier, V. FamRB 2009 S. 203; vgl. Praxishinweis, FuR 2009 S. 417, 418; vgl. Mleczo, K. jurisPR-FamR 12/2009 Anm. 1 D., Anlage 4 S. XVI ff; anderer Ansicht: DIJuF-Rechtsgutachten 18.05.2009 JAmt 2009 S. 253, 254; auch: Reinken, W. FamFR 2010 Becklink 296899 Ziff. I. 4., Anlage 3 S. X ff.



---

Abzug des angemessenen Selbstbehalts ein ungedeckter Mehrbedarf verbleibt, ist fraglich.

➤ Notwendiger Selbstbehalt:

Nach anderer Ansicht ist bei der Quotenbildung von beiden Einkommen jeweils sogleich der notwendige Selbstbehalt abzuziehen, unabhängig von der Höhe der jeweiligen Einkommen.<sup>97</sup> Dies wird mit der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB begründet.<sup>98</sup> Diese Berechnung kann jedoch zu Ungleichbehandlungen der Elternteile führen, da sie den Grundsatz nach § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB unbeachtet lässt. Auf diese Problematik wird im Folgenden näher eingegangen.

➤ Zweistufiger Ansatz des Selbstbehalts:

Der BGH verweist in seiner Entscheidungsbegründung zu dieser Thematik auf eine Literaturquelle, und zwar auf Klinkhammer in „Das Unterhaltsecht in der familienrichterlichen Praxis“, § 2 Rn. 294 ff.<sup>99</sup> An dieser Stelle geht es um die beiderseitige Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind. Dazu wird ausgeführt, dass von den Einkünften der Eltern ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehalts abgezogen werden kann, sofern diese über gute wirtschaftliche Verhältnisse verfügen. Kann der Kindesunterhalt durch diese Methode allerdings nicht gedeckt werden, dann kommt die verschärfte Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB zum Tragen. Demnach sind in solchen Fällen die Eltern notfalls auf ihren notwendigen Selbstbehalt zu verweisen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass bei anteiliger Haftung beider Elternteile für den Mehrbedarf von vorn herein jeweils der notwendige Selbstbehalt abzuziehen ist. Bei dieser Methode könnte der Elternteil, der

---

<sup>97</sup> Vgl. Viefhues, W. ZFE 2009 S. 292, 295; vgl. Erdrich, R. in: Scholz / Stein Teil I Rn. 40.

<sup>98</sup> Vgl. Viefhues, W. ZFE 2009 S. 292, 295.

<sup>99</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962, 965.

geringere Einkünfte hat, benachteiligt werden. Bei Abzug des notwendigen Selbstbehalts könnte es vorkommen, dass der eine Elternteil seinen angemessenen Selbstbehalt antasten muss, während dem besser verdienenden Elternteil Einkommen oberhalb des angemessenen Selbstbehalts verbleibt. Dies würde dem Grundsatz des § 1603 Abs. 2 S. 1, 3 BGB zuwiderlaufen. Nach dem tritt die verschärfte Unterhaltspflicht nur dann ein, soweit kein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter, in diesem Fall der andere Elternteil des Kindes, den Bedarf ohne Gefährdung seines angemessenen Selbstbehalts decken kann.<sup>100</sup> Der Methode, grundsätzlich gleich den notwendigen Selbstbehalt anzusetzen, kann aufgrund dieser Ausführungen nicht gefolgt werden.

Bei der Quotenbildung (siehe Gliederungspunkt 4.2.5) empfiehlt es sich deshalb, zuerst den angemessenen Selbstbehalt von den Einkommen der Eltern abzuziehen. Stellt sich dann aber heraus, dass mit dem verbleibenden Einkommen der Mehrbedarf nicht oder nicht vollständig gedeckt werden kann, haften beide Elternteile für den restlichen Bedarf nach Maßgabe ihres notwendigen Selbstbehalts.<sup>101</sup> Diese Verfahrensweise trägt den verschiedenen Belangen am ehesten Rechnung, da sie einerseits die gesteigerte Unterhaltspflicht berücksichtigt, die gegenüber minderjährigen Kindern gilt, andererseits aber auch der ungleichmäßigen Belastung beider Elternteile vorbeugt.

Welcher Selbstbehalt nun bei der anteiligen Haftung für den Mehrbedarf, verursacht durch Kindergartenkosten, letztendlich anzusetzen ist, ist eine Frage die erst verbindlich beantwortet werden kann, sobald der BGH einen Fall mit dieser Problematik entschieden haben wird.

#### **4.2.5 Quotenbildung**

§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB besagt, dass die Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen haften. Gemäß S. 2 erfüllt jedoch der

---

<sup>100</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 295.

<sup>101</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 296.

---

betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes. Das bedeutet, dass der nicht-betreuende Elternteil generell alleine barunterhaltspflichtig ist. Eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt liegt vor, wenn Mehrbedarf geltend gemacht wird. Für diesen gilt die anteilige Haftung beider Elternteile.<sup>102</sup> Der betreuende Elternteil muss sich dann hingegen nicht am Mehrbedarf beteiligen, wenn er über keine eigenen Einkünfte verfügt und er nicht zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist. In diesem Fall muss der barunterhaltspflichtige Elternteil die Kosten des Mehrbedarfs alleine tragen, soweit dieser wiederum leistungsfähig ist. Von dieser Regelung bleibt die Haftung für den Tabellenunterhalt unberührt. Diesen muss weiterhin allein der barunterhaltspflichtige Elternteil bezahlen.

Erzielen jedoch beide Elternteile ein eigenes Einkommen oder sonstige Einkünfte, dann ist daraus deren jeweilige Haftungsquote für den Mehrbedarf zu ermitteln.<sup>103</sup> Dies erfolgt durch Gegenüberstellung der vergleichbaren Einkommen. Dazu sind die unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen beider Elternteile zu ermitteln.<sup>104</sup> Dabei ist der Tabellenunterhalt, der für das betreffende Kind selbst<sup>105</sup> sowie für gleichrangige Unterhaltsberechtigten geschuldet wird, ebenfalls vom Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils abzuziehen. Maßgebend ist nicht der Bedarfssatz, sondern der Zahlbetrag, da es sich hierbei um Mittel handelt, die dem Pflichtigen tatsächlich nicht mehr zur Verfügung stehen.<sup>106</sup> Beim betreuenden Elternteil erfolgt dieser Abzug nicht, da der Betreuungsunterhalt nicht monetarisierbar ist.<sup>107</sup> Vor der Gegenüberstellung der Einkommen ist ein Sockelbetrag in Höhe des Selbstbehalts abzuziehen.

---

<sup>102</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 287 ff.

<sup>103</sup> Vgl. Born, W. FamRZ 2009 S. 965, 967.

<sup>104</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 294.

<sup>105</sup> Vgl. Viefhues, W. ZFE 2009 S. 292, 295.

<sup>106</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 294.

<sup>107</sup> Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 18.05.2009 JAmt 2009 S. 253, 255.

---

Dadurch soll erreicht werden, dass die Belastungen zugunsten des Eltern-  
teils mit geringerem Einkommen abgemildert werden.<sup>108</sup>

Die Eltern haften nicht gesamtschuldnerisch für den Mehrbedarf. Sie sind  
hingegen Teilschuldner, das heißt sie stehen jeweils nur für den Anteil ein,  
der sich aufgrund ihrer Haftungsquote errechnet.<sup>109</sup>

#### 4.2.6 Fallbeispiel

Das nachfolgende Fallbeispiel soll anschaulich machen, wie die anteilige  
Haftung der Elternteile für den Mehrbedarf unter Berücksichtigung des  
Selbstbehalts errechnet werden kann. Da hier jedoch noch keine einheit-  
liche Verfahrensweise existiert, erhebt dieses Beispiel keinen Anspruch  
auf Verbindlichkeit, sondern soll lediglich eine mögliche Variante darstel-  
len.<sup>110</sup>

*Sachverhalt: Das 4-jährige Kind lebt bei seiner Mutter und besucht einen  
Ganztagskindergarten. Es wird ein monatlicher Kindergartenbeitrag von  
160 Euro erhoben (über 12 Monate). In diesem Betrag sind 60 Euro für  
Verpflegungskosten enthalten.*

*Der Vater (V) des Kindes erzielt ein anrechenbares Einkommen von  
1.325 Euro, die Mutter (M) 1.150 Euro. Der monatliche Unterhaltsan-  
spruch des Kindes beträgt 225 Euro nach der Düsseldorfer Tabelle (Ein-  
stufung in Altersstufe 1 und Einkommensgruppe 1, abzüglich hälftiges  
Kindergeld).*

---

<sup>108</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962, 967.

<sup>109</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 308.

<sup>110</sup> Vgl. Klinkhammer, F. in: Wendl / Staudigl § 2 Rn. 297 ff.

## Berechnung der anteiligen Haftung für den Mehrbedarf unter Zugrundelegen des angemessenen bzw. notwendigen Selbstbehalts:

### 1. Schritt: Ansatz des angemessenen Selbstbehalts

V:      1.325 Euro (anrechenbares Einkommen)  
       -    225 Euro (Unterhaltszahlbetrag)  
       - 1.100 Euro (angemessener Selbstbehalt)  
           0 Euro (vergleichbares Einkommen)

M:      1.150 Euro (anrechenbares Einkommen)  
       - 1.100 Euro (angemessener Selbstbehalt)  
           50 Euro (vergleichbares Einkommen)

Bei M erfolgt kein Abzug des Betreuungsunterhalts, da dieser nicht monetarisierbar ist.

          50 Euro Summe der vergleichbaren Einkommen  
       - 100 Euro Mehrbedarf (Verpflegungskosten im Tabellenunterhalt enthalten)  
       -50 Euro ungedeckter Bedarf

Hier liegt ein Mangelfall vor, da die verfügbaren Beträge nicht ausreichen um den Mehrbedarf des Kindes vollständig zu decken. Die Mutter muss vorab **50 Euro** auf den Mehrbedarf entrichten, es bleibt ein ungedeckter Mehrbedarf von 50 Euro. Aufgrund der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern wird der Selbstbehalt auf 900 Euro herabgesetzt.

### 2. Schritt: Ansatz des notwendigen Selbstbehalts

V:      1.100 Euro (noch vorhandenes restliches Einkommen)  
       - 900 Euro (angemessener Selbstbehalt)  
           200 Euro (vergleichbares Einkommen)

M:      1.100 Euro (noch vorhandenes restliches Einkommen)  
       - 900 Euro (angemessener Selbstbehalt)  
           200 Euro (vergleichbares Einkommen)

---

Der Gesamtbetrag der vergleichbaren Einkommen beträgt 400 Euro.

Quotenbildung:

Die Formel für die Quotenbildung lautet:

$$\frac{\text{ungedeckter Mehrbedarf} \times \text{vergleichbares Einkommen}}{\text{Gesamtbetrag vergleichbare Einkommen}}$$

$$\text{V: } 50 \text{ Euro} \times 200 \text{ Euro} : 400 \text{ Euro} = \mathbf{25 \text{ Euro}}$$

$$\text{M: } 50 \text{ Euro} \times 200 \text{ Euro} : 400 \text{ Euro} = \mathbf{25 \text{ Euro}}$$

Ergebnis:

M haftet für den Mehrbedarf anteilig mit **75 Euro** (50 Euro + 25 Euro), ihr verbleiben von ihrem Einkommen 1.075 Euro.

V haftet für den Mehrbedarf anteilig mit **25 Euro**, außerdem zahlt den Tabellenunterhalt von 225 Euro, insgesamt ergibt sich so ein Zahlbetrag von 250 Euro. Von seinem Einkommen verbleiben ihm ebenfalls 1.075 Euro.

### 4.3 Geltendmachung des Mehrbedarfs

Grundsätzlich ist eine Unterhaltsforderung, also auch die Forderung eines Mehrbedarfs, für die Vergangenheit ausgeschlossen. Dies trägt dem Prinzip Rechnung, dass Unterhalt zur Deckung eines aktuellen Bedarfs dient. Wenn der Berechtigte keinen Unterhalt fordert, ist anzunehmen, dass er seinen Bedarf mit eigenen Mitteln bestreiten kann. Diese Regelung dient außerdem dem Schutz des Unterhaltspflichtigen, der sich früh genug auf die Unterhaltszahlungen einstellen können muss.<sup>111</sup>

---

<sup>111</sup> Vgl. Gerhardt, P. in: Wendl / Staudigl § 6 Rn. 100.

Die Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt § 1613 BGB. Demnach kann ein Mehrbedarf für die Vergangenheit nur ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu welchem

- der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte Auskunft zu erteilen,
- der Verpflichtete in Verzug gekommen
- oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

Ab diesem Zeitpunkt ist der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mehr vor Unterhaltsforderungen für die Vergangenheit geschützt, da er sich von nun an darauf einstellen kann, auf die Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen zu werden.<sup>112</sup>

Damit die Ansprüche des Kindes auf den Mehrbedarf ab einem möglichst frühen Zeitpunkt realisiert werden können und keine Unterhaltszahlungen, auf die das Kind einen Anspruch hat „verloren gehen“ ist es wichtig, eine der in § 1613 Abs. 1 BGB genannten Handlungen vorzunehmen. Die dritte Variante spielt hierbei in der Praxis der Beistandschaft keine Rolle, da von den Beiständen darauf hingewirkt wird, dass der Unterhaltspflichtige seine Verpflichtungen freiwillig in einer Jugendamtsurkunde anerkennt und nicht sofort vor Gericht gegangen wird.

#### **4.3.1 Aufforderung zur Auskunftserteilung**

Gemäß § 1613 Abs. 1 S. 1 BGB muss die Auskunft verlangt werden zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Aus der Auskunftsaufforderung muss demnach ersichtlich sein, für welchen Unterhaltsanspruch die Auskunft benötigt wird.<sup>113</sup> Deshalb sollte in solch einer Aufforderung immer verdeutlicht werden, dass nicht (nur) der Tabellenunterhalt gefordert wird, sondern zusätzlich noch die Kosten der

---

<sup>112</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 1.

<sup>113</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 10 f.

---

Kinderbetreuung als Mehrbedarf.<sup>114</sup> Weiterhin ist die Person des Unterhaltsberechtigten genau zu bezeichnen. Es muss also erkennbar sein, für welches Kind die Auskunft gefordert wird.<sup>115</sup> Die Auskunft ist über das Einkommen und Vermögen zu erteilen.<sup>116</sup> Dabei muss genau angegeben werden, welche Nachweise der Schuldner vorlegen soll, damit der Unterhaltsanspruch ermittelt werden kann.<sup>117</sup> Ein Anspruch auf Auskunftserteilung besteht nach § 1605 Abs. 1 u. a. zwischen Eltern und ihren Kindern. Er kann aber auch zwischen den Eltern bestehen, soweit dies der Errechnung ihrer Haftungsquoten nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB dient.<sup>118</sup>

Handelt es sich nicht um eine erstmalige, sondern eine erneute Auskunftsaufforderung, ist § 1605 Abs. 2 BGB zu beachten. Demnach kann eine erneute Auskunftserteilung grundsätzlich nur nach Ablauf von zwei Jahren verlangt werden, es sei denn der Pflichtige hat wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben. Wird diese Frist nicht eingehalten und liegen keine Rechtfertigungsgründe für ein früheres Auskunftsverlangen vor, dann werden auch keine Verzugswirkungen nach § 1613 BGB ausgelöst.<sup>119</sup>

Die Auskunftsaufforderung ist die einfachste Variante, um Zahlungsverzug herzustellen, weil darin die Höhe des geforderten Mehrbedarfs nicht genannt werden muss. Verzug tritt in Höhe des später bewilligten Betrags ein.<sup>120</sup>

Wirksam wird das Auskunftsverlangen zu dem Zeitpunkt, in dem es dem Pflichtigen zugeht.<sup>121</sup> Gemäß § 1613 Abs. 1 S. 2 BGB kann der Mehrbedarf dann ab dem Ersten des betreffenden Monats gefordert werden, unter der Voraussetzung, dass das Kind zu diesem Zeitpunkt schon den Kindergarten besucht hat.

---

<sup>114</sup> Vgl. Viefhues, W. ZFE 2009 S. 292, 296.

<sup>115</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 12.

<sup>116</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 18.

<sup>117</sup> Vgl. Roessink, U. in: Scholz / Stein Teil O Rn. 370.

<sup>118</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1605 Rn. 14 f.

<sup>119</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 21.

<sup>120</sup> Vgl. Viefhues, W. ZFE 2009 S. 292, 296.

<sup>121</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 10.



### 4.3.2 Inverzugsetzung

Verzug wird herbeigeführt durch Mahnung des Unterhaltsschuldners. Die Voraussetzungen des Verzugs regelt § 286 BGB.<sup>122</sup> Damit die Mahnung wirksam ist, müssen der Umfang und die Höhe der geschuldeten Leistung genau genannt werden. Aus ihr muss ersichtlich sein, ab welchem Zeitpunkt die Zahlung des Unterhalts verlangt wird.<sup>123</sup> Außerdem ist es grundsätzlich notwendig, den Endbetrag der Forderung anzugeben. Dies ist nur dann ausnahmsweise entbehrlich, wenn der Pflichtige weiß, welcher genaue Betrag von ihm gefordert wird.<sup>124</sup>

Die Mahnung für den Mehrbedarf im Rahmen der Kindergartenbeiträge muss aufgrund dessen den Zeitpunkt, zu dem Unterhalt gefordert wird und die Höhe des Betrages, den der Pflichtige zahlen muss, enthalten.<sup>125</sup> Dabei ist die Nennung des Zeitpunktes unproblematisch, da hier der erste Tag des Monats, in dem das Schreiben dem Pflichtigen zugeht, angegeben werden kann. Die Bezifferung des geforderten Betrages stellt jedoch ein Problem dar, da die Höhe des Mehrbedarfs, den der Pflichtige zu tragen hat, erst ermittelt werden muss. Hier ist die Vorgehensweise eines Jugendamtes bekannt, das, um die Ansprüche der Kinder zu sichern, die barunterhaltspflichtigen Elternteile zu dem Zeitpunkt angeschrieben hat, nachdem die betreuenden Elternteile mitgeteilt hatten, sie wünschten eine Überprüfung ob der Mehrbedarf geltend gemacht werden kann. Zu diesem Zeitpunkt lagen jedoch noch keine Belege über die Höhe der Kindergartenbeiträge und des Einkommens des betreuenden Elternteils vor. Somit wurde in dem Anschreiben kein konkreter Betrag genannt, mit dem in Verzug gesetzt wurde. Die Formulierung lautete folgendermaßen:

*„Mit diesem Schreiben setze ich Sie bezüglich des Mehrbedarfs ab ??? in Verzug. Ihre Einkommensverhältnisse wurden aktuell geprüft, mit diesen Angaben wird der dem Kind zustehende Anspruch berechnet,*

---

<sup>122</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 27.

<sup>123</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 33 f.

<sup>124</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 37 ff.

<sup>125</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 34, 37.

---

*sobald mir die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mutter und die Aufwendungen für den Kindergarten bekannt sind.“*

Diese Vorgehensweise erfolgte in den Fällen, in denen aktuelle Einkommensnachweise des barunterhaltspflichtigen Elternteils vorlagen. Ob diese Form der Inverzugsetzung wegen der fehlenden Nennung des Betrages jedoch wirksam ist, ist sehr fraglich. Da es nach § 1605 Abs. 2 BGB aber auch nicht möglich ist, mit einem wiederholten Auskunftsverlangen vor Ablauf von zwei Jahren Verzug herbeizuführen<sup>126</sup>, kommt eine andere Möglichkeit, den Unterhalt für die Vergangenheit geltend zu machen, nicht in Betracht. Um sicherzugehen, dass die Inverzugsetzung wirksam ist, sollte die Mahnung einen Betrag enthalten. Dies müsste allerdings nicht der konkrete Betrag sein, der dann später eingefordert wird, da eine Zuvielforderung für die Wirksamkeit der Mahnung grundsätzlich unschädlich ist. Überdies ist es im Unterhaltsrecht gängige Praxis, vorsorglich einen etwas höheren Betrag einzufordern.<sup>127</sup> Um einen Anhaltspunkt zu bekommen, was der betreuende Elternteil maximal zahlen müsste, könnte man den Betrag erfragen, den der betreuende Elternteil monatlich für den Kindergartenbesuch bezahlt und diesen dann in der Mahnung angeben. Verzug würde dann in Höhe dieses Betrages eintreten. Welcher Haftungsanteil sich dann letztendlich errechnet, spielt für die Wirksamkeit der Inverzugsetzung keine Rolle.

Noch fraglicher als die bereits genannte Vorgehensweise der Jugendämter, ist die, gleichzeitig mit der Informierung der betreuenden Elternteile auch sämtliche barunterhaltspflichtigen Elternteile von Kindern im Kindergartenalter anzuschreiben und vorsorglich „in Verzug“ zu setzen.

Die Frage, ob die unterhaltspflichtigen Elternteile wirksam in Verzug gesetzt wurden, spielt spätestens dann eine Rolle, wenn diese Elternteile den Anspruch nicht freiwillig anerkennen und solche Fälle vor Gericht gehen. Ob die Gerichte solch eine Form der Inverzugsetzung als wirksam

---

<sup>126</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 21.

<sup>127</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1613 Rn. 50.

---

betrachten, bleibt abzuwarten. Im Zweifel könnte der Mehrbedarf erst ab einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden und dem Kind gingen so Unterhaltsansprüche verloren.

#### 4.3.3 Beurkundung

Wird die Unterhaltsverpflichtung des barunterhaltspflichtigen Elternteils in einer Jugendamtsurkunde nach § 59 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 SGB VIII anerkannt, ist der Anteil, den dieser am Mehrbedarf übernehmen muss, neben dem Tabellenunterhalt separat auszuweisen.

Existiert bereits eine Unterhaltsurkunde, die den Tabellenunterhalt beinhaltet, muss der Anteil des barunterhaltspflichtigen Elternteils am Mehrbedarf zusätzlich aufgenommen werden. Diese Unterhaltspflicht könnte folgendermaßen formuliert werden:

*„Außerdem verpflichte ich mich, ab ... ebenfalls monatlich im Voraus, die rückständigen Beträge sofort, einen Anteil zu den Kindergartenkosten in Höhe von ... EUR zu zahlen. Diese Verpflichtung besteht fort, solange mein Kind den Kindergarten besucht.“<sup>128</sup>*

Zu beachten ist hierbei, dass die Höhe der Kindergartenbeiträge variabel ist. Über Änderungen muss der betreuende Elternteil das Jugendamt informieren. Der Betrag, welcher auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil entfällt, ist dann in der Urkunde entsprechend abzuändern.

#### 4.3.4 Gerichtliche Durchsetzung

Da Mehrbedarf ein unselbstständiger Teil des laufenden Unterhalts ist, kann dieser nicht isoliert, sondern nur zusammen mit diesem geltend gemacht werden. Besteht bereits ein Titel über den Kindesunterhalt und sollen dazu noch die Kindergartenbeiträge geltend gemacht werden, dann ist ein Abänderungsantrag nach § 238 FamFG zu stellen. Dieser kann auf die geänderte Rechtsprechung des BGH gestützt werden.<sup>129</sup> Eine

---

<sup>128</sup> DIJuF-Rechtsgutachten 18.05.2009 JAmt 2009 S. 253, 255.

<sup>129</sup> Vgl. Mleczko, K. jurisPR-FamR 12/2009 Anm. 1 D., Anlage 4 S. XVI ff.

Abänderung des bestehenden Unterhaltstitels bzw. –beschlusses ist ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem das aktuelle BGH-Urteil verkündet wurde. Dies wäre der 26.11.2008. Voraussetzung ist allerdings, dass der Unterhaltspflichtige rechtzeitig in Verzug gesetzt wurde. Da der BGH seine Entscheidung erst im Mai 2009 veröffentlicht hat, konnte demzufolge eine separate Inverzugsetzung für den Mehrbedarf erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen. Fand zu diesem Zeitpunkt also kein laufendes Unterhaltsverfahren statt, dann musste erst nach Bekanntwerden der Entscheidung in Verzug gesetzt werden und eine Geltendmachung war demnach frühestens ab Mai 2009 möglich.<sup>130</sup>

Bei künftigen Unterhaltssachen ist zu beachten, den Mehrbedarf sofort mit dem Erstantrag geltend zu machen und bei der Bemessung des laufenden Unterhalts zu berücksichtigen.<sup>131</sup> Die Einforderung des Unterhalts erfolgt dann im Rahmen des Leistungsantrags.<sup>132</sup>

Wurde der laufende Unterhalt in einem Vergleich oder einer Urkunde festgesetzt, richtet sich deren gerichtliche Abänderung nach § 239 FamFG.<sup>133</sup>

---

<sup>130</sup> Vgl. Bißmaier, V. FamRB 2009 S. 203, 204.

<sup>131</sup> Vgl. Praxishinweis FuR 2009 S. 417, 418.

<sup>132</sup> Vgl. Roessink, U. in: Scholz / Stein Teil O Rn. 364.

<sup>133</sup> Vgl. Viefhues, W. in: jurisPK-BGB § 1610 Rn. 216.2, Aktualisierung vom 26.06.2009, Anlage 5 S. XXI.

---

## 5 Befragung der Jugendämter Baden-Württembergs

In Baden-Württemberg gibt es 48 Jugendämter. Diese wurden im Rahmen der Umfrage am 10.11.2009 und nochmals am 22.01.2010 angeschrieben. Im Zeitraum vom 10.11.2009 bis zum 08.02.2010 kamen von 18 Jugendämtern ausgefüllte Fragebögen zurück. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 37,5 %.<sup>134</sup> Das Ergebnis der Umfrage kann nicht repräsentativ für alle Jugendämter Baden-Württembergs stehen. Es soll jedoch einen Eindruck davon geben, welche Auswirkungen die aktuelle Rechtsprechung des BGH zu den Kindergartenbeiträgen auf die Jugendamtspraxis hat. Die Ergebnisse der Umfrage beziehen sich deshalb nur auf die 18 Jugendämter, die den Fragebogen beantwortet haben.

### 5.1 Auswertung der Umfrage

Der Fragebogen enthielt – inklusive Teilfragen – insgesamt 11 Fragen. Zuerst wurden allgemeine Zahlen zu den Beistandschaften abgefragt, dann folgten Fragen zur Informierung über den Mehrbedarf und dessen Geltendmachung. Zuletzt wurden die Jugendämter gebeten, ihren zusätzlichen Arbeitsaufwand einzuschätzen.<sup>135</sup>

#### ➤ Frage 1: Anzahl der Beistandschaften

Die Zahl der Beistandschaften bei den Jugendämtern reicht von 290 bis 3798. Im Durchschnitt werden 1603 Beistandschaften geführt.

#### ➤ Frage 2: Anzahl der Beistandschaften im Alter von 0 bis 7 Jahren

In dieser Altersgruppe bestehen durchschnittlich 346 Beistandschaften. „Üblich“ ist ein Kindergartenbesuch im Alter von 3-6 Jahren. Darüber hinaus kann ein Kind auch noch mit 7 bzw. schon mit 2 Jahren einen

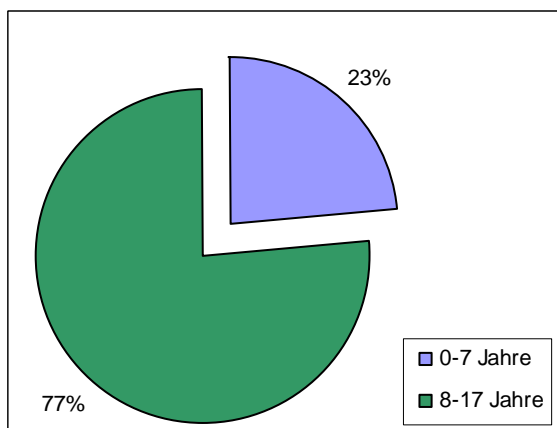
---

<sup>134</sup> Vgl. Anschreiben, Anlage 6 S. XXII; vgl. Fragebogen, Anlage 7 S. XXIII ff; vgl. Rücklaufzahlen, Anlage 8 S. XXVI.

<sup>135</sup> Vgl. Auswertung der Umfrage, Anlage 9 S. XXVII ff.

Kindergarten besuchen. Kinder unter 2 Jahren wurden auch einbezogen, da deren betreuende Elternteile gegebenenfalls schon jetzt auf die neue Rechtslage hingewiesen wurden.

Abbildung: Anteil der Beistandschaften für Kinder von 0-7 Jahren an der Gesamtzahl der Beistandschaften



Quelle: Eigene Darstellung

➤ Frage 3: Erhebung von Kindergartenbeiträgen im Jugendamtsbezirk

In einem der 18 Jugendamtsbezirke werden keine, in den übrigen 17 Jugendamtsbezirken werden Kindergartenbeiträge erhoben.

➤ Frage 4: Informierung der betreuenden Elternteile

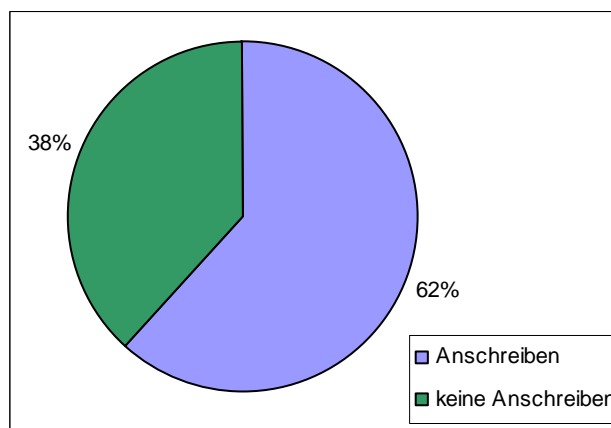
15 der Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereiche Kindergartenbeiträge erhoben werden, haben die betreuenden Elternteile angeschrieben, um über die neue Rechtslage zu informieren und auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Mehrbedarfs hinzuweisen. Die übrigen 2 Jugendämter haben keine Informationsschreiben verschickt. Davon gab ein Jugendamt an, der Mehrbedarf müsse von den Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden. Das andere Jugendamt begründete seine Verfahrensweise damit, dass der Arbeitsaufwand derzeit nicht leistbar sei und deshalb nur im Rahmen von neuen Anträgen zur Einrichtung einer Beistandschaft informiert werde.

Bei dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich keine Kindergartenbeiträge erhoben werden, erübrigten sich dementsprechend die Informationsschreiben. Aufgrund der Zuständigkeit für die Führung der Beistandschaften konnte davon ausgegangen werden, dass alle betroffenen Kinder im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes einen Kindergarten besuchen und Kindergartenbeiträge deshalb nicht anfallen.

**Die Auswertung der Fragen 4.1 bis 9 bezieht sich nur auf die 15 Jugendämter, welche die betreuenden Elternteile angeschrieben haben.**

➤ Frage 4.1: Anzahl der Informationsschreiben an betreuende Elternteile  
15 der Jugendämter haben insgesamt ca. 3.180 Informationsschreiben an die betreuenden Elternteile versandt. Dies entspricht einem Anteil von ca. 61,8 % an den Beistandschaften, die dort für Kinder im Alter von 0-7 Jahren geführt werden.

Abbildung: Anteil der Anschreiben an der Zahl der Kinder von 0-7 Jahren



Quelle: Eigene Abbildung

➤ Frage 4.2: Wer wurde informiert?

Von den 15 Jugendämtern, die Informationsschreiben verfassten, wurden von 8 Jugendämtern alle betreuenden Elternteile von Kindern im Kindergartenalter angeschrieben. Die anderen 7 Jugendämter informierten nur die betreuenden Elternteile, bei denen eine Geltendmachung des

Mehrbedarfs nicht schon von vornherein wegen des Vorliegens eines Mangelfalls ausgeschlossen war.

Die barunterhaltspflichtigen Elternteile wurden von 13 Jugendämtern erst dann und nur in den Fällen angeschrieben, in denen der betreuende Elternteil eine Geltendmachung des Mehrbedarfs wünschte. Ein Jugendamt informierte alle unterhaltspflichtigen Elternteile gleichzeitig mit den betreuenden Elternteilen. (Eine fehlende Nennung.)

➤ Frage 5: Anzahl der Fälle, in denen eine Geltendmachung des Mehrbedarfs gewünscht wurde

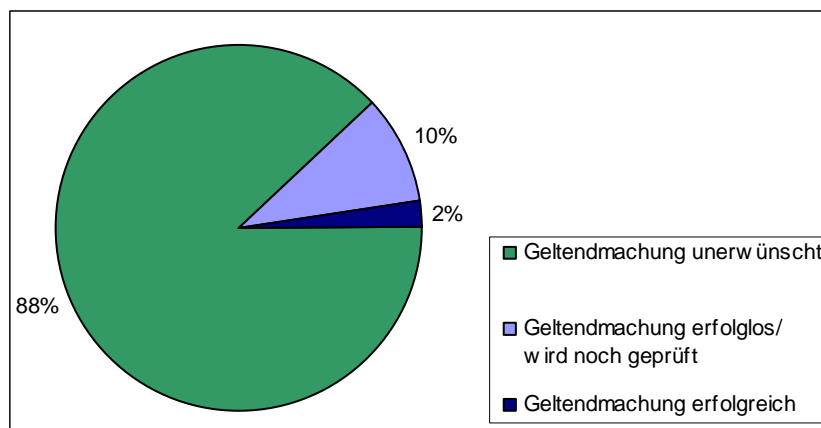
In insgesamt 378 Fällen wünschten die betreuenden Elternteile die Überprüfung, ob der Mehrbedarf gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend gemacht werden könnte. Dies entspricht einem Anteil von ca. 11,9 % an den ca. 3.180 Fällen, in denen die betreuenden Elternteile informiert wurden.

➤ Frage 6: Anzahl der erfolgreich geltend gemachten Fälle

Bisher konnte in 67 Fällen gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ein Mehrbedarf erfolgreich geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass bisher lediglich in 17,7 % der Fälle, in denen die Geltendmachung vom betreuenden Elternteil gewünscht wurde, eine anteilige Haftung des barunterhaltspflichtigen Elternteils durchgesetzt werden konnte. In Bezug auf die Anzahl der versandten Informationsschreiben beträgt der Anteil der erfolgreichen Geltendmachungen 2,1 %.



Abbildung: Geltendmachung des Mehrbedarfs in Bezug auf die Anzahl der Informationsschreiben



Quelle: Eigene Abbildung

➤ Frage 7: Anzahl der Beteiligungen von betreuenden Elternteilen am Mehrbedarf

Am Mehrbedarf mussten sich 40 betreuende Elternteile beteiligen. Dies entspricht einer Quote von 59,7 %.

➤ Frage 8: Selbstbehalt

Bei der Berechnung des für den Mehrbedarf anrechenbaren Einkommens setzen 12 Jugendämter grundsätzlich den angemessenen Selbstbehalt an. Wenn daraus nicht genügend Mittel verbleiben um den Mehrbedarf zu decken, wird der notwendige Selbstbehalt angesetzt. 2 Jugendämter setzen nur den angemessenen Selbstbehalt an. Der notwendige Selbstbehalt wird von keinem Jugendamt sofort zugrunde gelegt. Ein Jugendamt hat noch nicht entschieden, welche Methode es anwenden wird.

➤ Frage 9: Einschätzung des Arbeitsaufwands

Zuletzt sollte die zusätzliche Arbeitsbelastung eingeschätzt werden, die bisher durch die neue Rechtsprechung zu den Kindergartenbeiträgen angefallen ist. Die Arbeitsbelastung wurde von einem Jugendamt als "sehr hoch", von 3 als "hoch", von 8 als "weniger hoch" und von 2 als "gering"

eingestuft. Ein Jugendamt gab die Arbeitsbelastung mit "mittel" an, was im Fragebogen nicht vorgesehen war.

## **5.2 Schlussfolgerungen**

Wie schon unter Gliederungspunkt 4.3.1 dargestellt, ist es nach § 1712 Abs. 1 Ziff. 2 BGB Aufgabe des Beistands, die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen. Ein Teil zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht darin, die betreuenden Elternteile zu informieren, dass diese überhaupt von der Möglichkeit der Geltendmachung des Mehrbedarfs erfahren. Wird diese Information nicht erteilt und erfahren die betreffenden Elternteile nicht über andere Wege von der neuen Rechtslage, dann erfolgt in der Praxis auch keine Überprüfung, ob dieser Teil des Unterhalts geltend gemacht werden könnte. Infolgedessen bekommen diese Kinder unter Umständen niedrigere Unterhaltszahlungen als ihnen tatsächlich zustehen würden.

Die Entscheidung, generell alle betreuenden Elternteile von Kindern im Kindergartenalter anzuschreiben oder nur die Fälle, in denen die Geltendmachung des Mehrbedarfs nicht schon infolge eines Mangelfalls ausgeschlossen ist, hat Vor- und Nachteile. Die betreuenden Elternteile aller Kinder im Kindergartenalter anzuschreiben hat den Vorteil, dass nicht erst alle Akten durchgesehen werden müssen, um festzustellen ob ein Mangelfall vorliegt oder nicht. Das bedeutet in diesem Stadium einen geringeren Zeitaufwand. Der Nachteil dieser Methode ist allerdings, dass auch die Eltern die Geltendmachung eines Mehrbedarfs wünschen können, wo dies aufgrund der finanziellen Mittel des Unterhaltspflichtigen von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese Elternteile müssten dann wiederum angeschrieben werden und darüber aufgeklärt werden, dass in der jetzigen Situation eine Geltendmachung des Mehrbedarfs nicht möglich ist.

Nur die betreuenden Elternteile der Kinder anzuschreiben, wo eine Geltendmachung des Mehrbedarfs nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, hat den Vorteil, dass auch nur die Elternteile die Geltendmachung

wünschen können, wo die Beteiligung des barunterhaltspflichtigen Elternteils Erfolg haben könnte. Es werden so keine Begehrlichkeiten geweckt, deren Erfüllung von vornherein nicht möglich ist. Nicht gleich alle betreuenden Elternteile anzuschreiben, hat den Nachteil, dass gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die Informierung bezüglich der Möglichkeit der Geltendmachung eines Mehrbedarfs erforderlich werden kann. Das kann zum Beispiel in den Fällen vorkommen, in denen der betreuende Elternteil erst nicht angeschrieben wurde, da zum betreffenden Zeitpunkt offensichtlich keine ausreichende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen vorhanden war, dies sich jedoch inzwischen geändert hat, da der Unterhaltspflichtige nun ein höheres Einkommen erzielt. In dieser Situation müsste nochmals daran gedacht werden den betreuenden Elternteil zu informieren.

Das Verfahren, gleich alle barunterhaltspflichtigen Elternteile zusammen mit den betreuenden Elternteilen anzuschreiben, erfolgte zu dem Zweck, vorsorglich alle Unterhaltspflichtigen in Verzug zu setzen, damit die Geltendmachung des Mehrbedarfs ab einem möglichst frühen Zeitpunkt erfolgen konnte. Ob mit diesen Schreiben jedoch eine wirksame Inverzugsetzung erfolgte, ist wegen der fehlenden Nennung eines konkreten Betrages fraglich. Das gleiche gilt für die Verfahrensweise, nach der die barunterhaltspflichtigen Elternteile erst dann angeschrieben wurden, wenn die betreuenden Elternteile eine Überprüfung der Geltendmachung des Mehrbedarfs wünschten (siehe Gliederungspunkt 4.3.2).

In der Umfrage hat sich gezeigt, dass nur etwa 11,9 % der betreuenden Elternteile, die angeschrieben wurden, überhaupt eine Überprüfung der Geltendmachung des Mehrbedarfs wollten. In den Fällen, in denen sofort alle barunterhaltspflichtigen Elternteile angeschrieben wurden, konnte deshalb unter Umständen der Eindruck entstehen, sie sollten mehr Unterhalt zahlen, obwohl der betreuende Elternteil gar keine Beteiligung des anderen Elternteils am Mehrbedarf wünschte bzw. dessen Leistungsfähigkeit für eine Beteiligung sowieso nicht ausgereicht hätte.

Im Gegensatz zu den 378 Fällen, in denen vom betreuenden Elternteil eine Geltendmachung des Mehrbedarfs gewünscht wurde, erscheint die Anzahl der Fälle in denen auch tatsächlich ein Mehrbedarf geltend gemacht werden konnte eher gering. Nur in 67 Fällen, was einem Anteil von 17,7 % entspricht, war die Geltendmachung erfolgreich. Dies heißt jedoch nicht, dass die Heranziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils in allen anderen Fällen erfolglos war. Zu berücksichtigen ist hier, dass bei den Jugendämtern zur Zeit der Umfrage noch nicht alle Überprüfungen abgeschlossen waren. Deshalb kann sich die Anzahl der Fälle, in denen der Mehrbedarf geltend gemacht werden kann, noch erhöhen. Das gleiche gilt somit auch für die Anzahl der Fälle, in denen sich der betreuende Elternteil am Mehrbedarf beteiligen muss. Allerdings wird die Beanspruchung zusätzlicher Unterhaltszahlungen in einer erheblichen Anzahl von Fällen aufgrund der fehlenden Leistungsfähigkeit des Schuldners nicht möglich sein.

Die zusätzliche Arbeitsbelastung, welche die Jugendämter durch die neue Rechtsprechung des BGH zu bewältigen haben wurde von den meisten Jugendämtern als weniger hoch eingeschätzt. Aus den ausgefüllten Fragebögen wurde ersichtlich, dass mit den Besprechungen, wie mit der neuen Situation umgegangen werden sollte und dem Entwurf von Schriftstücken ein großer zeitlicher Aufwand verbunden war. Dass der Arbeitsaufwand im Endeffekt dann doch niedriger eingeschätzt wurde, liegt wohl an der Anzahl der Fälle, in denen eine Geltendmachung tatsächlich gewünscht wurde. Diese lag pro Jugendamt - abgesehen von zwei Jugendämtern, wo die Anzahl erheblich höher war - nur zwischen drei und dreißig Fällen. Somit war der Arbeitsaufwand was die Geltendmachung betrifft, bei einigen Jugendämtern wahrscheinlich geringer als erwartet.

## 6 Andere Kosten der Kinderbetreuung

Für Aufwendungen, die für den Besuch eines Kindergartens bzw. einer vergleichbaren Einrichtung anfallen, hat der BGH entschieden, dass diese einen Mehrbedarf des Kindes begründen.<sup>136</sup> Somit stellt sich nun die Frage, wie mit anderen Kosten der Kinderbetreuung, zum Beispiel für Kinderkrippen, Horte, Tagesmütter oder nachmittägliche Schulbetreuung zu verfahren ist. Sind diese Kosten ebenfalls dem Bedarf des Kindes zuzuordnen und stellen gegebenenfalls einen Mehrbedarf dar oder gehören sie zum Bedarf des betreuenden Elternteils?

Der Deutsche Familiengerichtstag sprach die Empfehlung aus, alle Kosten der Kinderbetreuung, die für die Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils erforderlich ist, als Mehrbedarf des Kindes zu behandeln.<sup>137</sup> Ob diese Verfahrensweise im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung des BGH anwendbar ist, muss bezweifelt werden. In seinem 3. Urteil stellte der BGH für die Zuordnung des Bedarfs in erster Linie auf den pädagogischen Schwerpunkt des Kindergartenbesuchs ab. Nicht mit allen Formen der Kinderbetreuung wird ein solch qualitativ hochwertiges Konzept verfolgt.<sup>138</sup> In einer Einrichtung wie einer Kinderkrippe steht die Unterbringung des Kindes und dessen körperliche Versorgung während der Abwesenheit des Elternteils im Vordergrund.<sup>139</sup> Außerdem dient solch eine Form der Betreuung überwiegend dem Zweck, dem betreuenden Elternteil die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.<sup>140</sup>

Für die Zuordnung des Bedarfs muss deshalb im Einzelfall geprüft werden, ob die Betreuung aus erzieherischen Interessen und zum Wohle des Kindes oder im Zuge der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils erforderlich ist. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass die

---

<sup>136</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009 S. 962 f.

<sup>137</sup> Vgl. Deutscher Familiengerichtstag e. V.:18. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstandes 2009 S. 1; [http://www.dfgt.de/DFGT\\_2009/Arbeitskreise/Empfehlungen\\_18DFGT.pdf](http://www.dfgt.de/DFGT_2009/Arbeitskreise/Empfehlungen_18DFGT.pdf), abgerufen am 15.02.2010, Anlage 10 S. XXX.

<sup>138</sup> Vgl. Viefhues, W. ZFE 2008 S. 284, 287 f.

<sup>139</sup> Vgl. Maurer, H. FamRZ 2006 S. 663, 666.

<sup>140</sup> Vgl. Bißmaier, V. FamRB 2008 S. 198 f.

Kinderbetreuung aus mehreren Gründen in Anspruch genommen wird und eine Abgrenzung nicht eindeutig hergestellt werden kann. In diesem Fall sind die ausschlaggebenden bzw. überwiegenden Gründe zu ermitteln, aus denen die jeweilige Betreuung gewählt wurde. Dabei sollten die tatsächlichen Beweggründe zugrunde gelegt und nicht auf die finanziell günstigste Lösung abgestellt werden.<sup>141</sup>

Ergibt sich aus dieser Prüfung eine Zuordnung der Kosten zum Bedarf des Kindes, dann ist weiterhin zu klären, ob die jeweiligen Kosten bereits mit dem Tabellenunterhalt abgegolten sind oder einen Mehrbedarf begründen. Für die Qualifizierung dieses Bedarfs muss im Einzelfall ermittelt werden, ob die jeweiligen Kosten vom sächlichen Existenzminimum umfasst werden oder nicht.<sup>142</sup>

---

<sup>141</sup> Vgl. Reinken, W. FPR 2008 S. 90 f.

<sup>142</sup> Vgl. Viefhues, W. ZFE 2009 S. 292, 295.

## 7 Fazit

Das 3. Urteil des BGH zur unterhaltsrechtlichen Behandlung von Kindergartenbeiträgen brachte einige Auswirkungen mit sich. Aufgrund dessen, dass Kindergartenbeiträge nun als Mehrbedarf des Kindes eingestuft werden besteht die Möglichkeit, einen höheren Unterhaltsanspruch für das Kind geltend zu machen. Bei erfolgreicher Durchsetzung des Anspruchs gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil steht für das Kind monatlich mehr Geld als bisher zur Verfügung um dessen Lebensbedarf zu bestreiten.

Für die Beistände in den Jugendämtern brachte dieses Urteil einigen Handlungsbedarf mit sich. Zunächst musste geklärt werden, wie mit der neuen Rechtsprechung des BGH umgegangen werden sollte und wie das Urteil in der Praxis umgesetzt werden konnte. Dabei spielten Fragen, wie z. B. welcher Selbstbehalt bei der Quotenbildung anzusetzen ist, eine Rolle. Außerdem mussten Informationsschreiben an die Eltern der in Frage kommenden Kinder versandt werden und auf Wunsch der betreuenden Elternteile die Geltendmachung des Mehrbedarfs geprüft und durchgeführt werden.

In der Umfrage der Jugendämter Baden-Württembergs stellte sich heraus, dass zur Zeit der Befragung nur in 17,7 % der Fälle, in denen eine Geltendmachung gewünscht wurde, gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil eine anteilige Haftung am Mehrbedarf durchgesetzt werden konnte. Neben den Fällen, in denen die Geltendmachung des Mehrbedarfs noch geprüft wurde, konnte somit in einigen Fällen aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit gar keine Geltendmachung erfolgen und es blieb beim Tabellenunterhalt. Eine Ursache für die relativ wenigen Fälle, in denen der barunterhaltspflichtige Elternteil einen Anteil am Mehrbedarf tragen muss und die darin begründete fehlende Leistungsfähigkeit, kann in der derzeitigen schlechten wirtschaftlichen Lage liegen. In Zeiten von Einkommensrückgängen oder sogar Arbeitslosigkeit stehen diesen Elternteilen gegebenenfalls weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, sodass sie

unter Umständen nicht zusätzlich für den Mehrbedarf des Kindes aufkommen können. Eine Realisierung des zusätzlichen Unterhaltsanspruchs ist in diesen Fällen deshalb nicht möglich und das Kind erhält keine höheren Unterhaltszahlungen.

Ob die Geltendmachung des Mehrbedarfs für Kindergartenbeiträge wegen der Forderung der Politik nach kostenlosen Kindergartenplätzen in der Zukunft noch erforderlich sein wird<sup>143</sup>, wird sich zeigen. Im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes, das an der Umfrage teilgenommen hat, werden derzeit keine Kindergartenbeiträge erhoben. Ob in naher Zukunft noch weitere Städte und Gemeinden kostenfreie Kindergartenplätze schaffen werden, ist im Hinblick auf die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte jedoch wenig wahrscheinlich.

Die Kosten der Kinderbetreuung sind sicher auch in Zukunft ein Thema, das den BGH weiter beschäftigen wird. Ein Grund für die unterhaltsrechtliche Bedeutung dieser Kosten liegt im neuen Unterhaltsrecht 2008, wonach dem geschiedenen Ehegatten, der ein gemeinschaftliches Kind betreut, ab einem früheren Zeitpunkt eine Erwerbsobliegenheit trifft. Für die Betreuung des Kindes während der beruflich bedingten Abwesenheit des Elternteils fallen häufig Kosten an. Wie der BGH die Kosten für die verschiedenen Formen der Kinderbetreuung jeweils unterhaltsrechtlich einordnen wird und ob er dazu die gleichen Maßstäbe ansetzt wie in seinem 3. Urteil, bleibt abzuwarten.

Mit Sicherheit werden auf die Beistände wieder Neuerungen zukommen, die es gilt, in der Praxis umzusetzen.

---

<sup>143</sup> Vgl. Söpper, S. FPR 2009 S. 319, 320.



## Anlage 1:

### Bundesgerichtshof: Geschäftsverteilungsplan 2010 – Zivilsenate

[http://www.bundesgerichtshof.de/cIn\\_134/DE/BGH/Geschaeftsverteilung/Geschaeftsverteilung2010/Zivilsenate2010/zivilsenate2010\\_node.html](http://www.bundesgerichtshof.de/cIn_134/DE/BGH/Geschaeftsverteilung/Geschaeftsverteilung2010/Zivilsenate2010/zivilsenate2010_node.html)

abgerufen am 18.02.2010

[Startseite](#) [BGH](#) [Geschäftsverteilung](#) [Geschäftsverteilung](#)  
2010 [Zivilsenate](#) [Geschäftsverteilungsplan 2010 - Zivilsenate -](#)

### **Geschäftsverteilungsplan 2010 - Zivilsenate -**

#### Dem XII. Zivilsenat sind zugewiesen


1. die Rechtsstreitigkeiten und die Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen über
  - a. Personenrecht, insbesondere Namensrecht (§ 12 BGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2 c), einschließlich Todeserklärungen,
  - b. Familienrecht und Lebenspartnerschaftssachen,
  - c. sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten nach gescheiterter Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind,
  - d. vermögensrechtliche Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften;
2. die Entscheidungen in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG;
3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 3 ZPO in Familienstreitsachen und Ehesachen;
4. die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts;
5. die Rechtsstreitigkeiten über
  - a. Miet- und Pachtverhältnisse, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 11), der V. Zivilsenat (Nr. 1 k), der VI. Zivilsenat (Nr. 5 a) oder der VIII. Zivilsenat (Nr. 1 d und 2) zuständig ist,
  - b. Leihe und Verwahrung, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 3 c), der V. Zivilsenat (Nr. 1 a) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 1 c) zuständig ist.

## Anlage 2:

## Bundesgerichtshof: Entscheidungen zum Kindesunterhalt

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=93d8df8d4839e22d6563da3aa555991a>

abgerufen am 18.02.2010



## Der Bundesgerichtshof

zum allgemeinen Internetangebot des BGH

---

**ENTSCHEIDUNGEN**

Aktuelle Entscheidungen ■

[XML](#) [RSS](#) ■

**Dokumentsuche**

Datum

Aktenzeichen

Suchbegriff

Kindesunterhalt

[Hilfe](#) Suchen

**Kalender**

[2010](#) | [2009](#) | [2008](#) | [2007](#) | [2006](#)  
[2005](#) | [2004](#) | [2003](#) | [2002](#) | [2001](#)  
[2000](#)

[Jan.](#) | [Feb.](#) | [März](#) | [Apr.](#)  
[Mai](#) | [Juni](#) | [Juli](#) | [Aug.](#)  
[Sep.](#) | [Okt.](#) | [Nov.](#) | [Dez.](#)

**Suchergebnis**

Klicken Sie auf das Aktenzeichen, um eine Entscheidung anzuzeigen.  
 Ein Mausklick auf dieses Symbol öffnet die Entscheidung in einem neuen Fenster.

Senat	Datum	Aktenzeichen	Leitsatzentscheidung
		< > 01 02 03 04 05 06 >	
XII. Zivilsenat	16.12.2009	<a href="#">XII ZR 50/09</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 259/09 vom 17.12.2009</a> , <a href="#">Pressemitteilung Nr. 253/09 vom 14.12.2009</a>
XII. Zivilsenat	2.12.2009	<a href="#">XII ZR 207/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	25.11.2009	<a href="#">XII ZR 70/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	18.11.2009	<a href="#">XII ZR 65/09</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 238/09 vom 23.11.2009</a>
XII. Zivilsenat	14.10.2009	<a href="#">XII ZR 146/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	26.8.2009	<a href="#">XII ZR 169/07</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	24.6.2009	<a href="#">XII ZR 161/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	17.6.2009	<a href="#">XII ZR 82/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	17.6.2009	<a href="#">XII ZR 102/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	27.5.2009	<a href="#">XII ZR 78/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	6.5.2009	<a href="#">XII ZR 114/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	22.4.2009	<a href="#">XII ZR 167/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	4.3.2009	<a href="#">XII ZR 18/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	28.1.2009	<a href="#">XII ZR 119/07</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	21.1.2009	<a href="#">XII ZR 54/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	17.12.2008	<a href="#">XII ZR 185/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	17.12.2008	<a href="#">XII ZR 9/07</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	3.12.2008	<a href="#">XII ZR 182/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	26.11.2008	<a href="#">XII ZR 65/07</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	19.11.2008	<a href="#">XII ZR 51/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	5.11.2008	<a href="#">XII ZR 217/04</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	22.10.2008	<a href="#">XII ZR 46/07</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	1.10.2008	<a href="#">XII ZR 90/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	1.10.2008	<a href="#">XII ZR 172/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	1.10.2008	<a href="#">XII ZR 62/07</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	17.9.2008	<a href="#">XII ZR 12/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	17.9.2008	<a href="#">XII ZR 72/09</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 175/08 vom 17.9.2008</a>
XII. Zivilsenat	30.7.2008	<a href="#">XII ZR 126/09</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	30.7.2008	<a href="#">XII ZR 177/09</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 150/08 vom 31.7.2008</a> , <a href="#">Pressemitteilung Nr. 146/08 vom 24.7.2008</a>
2. Strafsenat	16.7.2008	<a href="#">2 StR 161/09</a>	

## ENTSCHEIDUNGEN

Aktuelle Entscheidungen ■

XML RSS ■

## Dokumentsuche

Datum  
 Aktenzeichen  
 Suchbegriff  
 Kindesunterhalt

► Hilfe

Suchen

## Kalender

2010 | 2009 | 2008 | 2007 | 2006  
 2005 | 2004 | 2003 | 2002 | 2001  
 2000

Jan. Feb. März Apr.  
 Mai Juni Juli Aug.  
 Sep. Okt. Nov. Dez.

Entscheidungen &gt; Suchergebnis

## ► Suchergebnis

Klicken Sie auf das Aktenzeichen, um eine Entscheidung anzuzeigen.  
 Ein Mausklick auf dieses Symbol öffnet die Entscheidung in einem neuen Fenster.

Senat	Datum	Aktenzeichen	
			◀ ▶ 01 02 03 04 05 06 ▶▶
XII. Zivilsenat	16.7.2008	<a href="#">XII ZR 109/05</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 139/08 vom 17.7.2008</a> , <a href="#">Pressemitteilung Nr. 21/09 vom 30.1.2009</a>
XII. Zivilsenat	25.6.2008	<a href="#">XII ZB 163/06</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	11.6.2008	<a href="#">XII ZB 184/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	11.6.2008	<a href="#">XII ZB 184/07</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	28.5.2008	<a href="#">XII ZB 34/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	16.4.2008	<a href="#">XII ZR 107/06</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 79/08 vom 17.4.2008</a>
XII. Zivilsenat	16.4.2008	<a href="#">XII ZR 144/06</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 76/08 vom 17.4.2008</a>
XII. Zivilsenat	16.4.2008	<a href="#">XII ZR 7/05</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 78/08 vom 17.4.2008</a>
XII. Zivilsenat	2.4.2008	<a href="#">XII ZB 184/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	5.3.2008	<a href="#">XII ZR 150/05</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 48/08 vom 6.3.2008</a>
XII. Zivilsenat	20.2.2008	<a href="#">XII ZR 101/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	6.2.2008	<a href="#">XII ZR 14/06</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	9.1.2008	<a href="#">XII ZR 170/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	9.1.2008	<a href="#">XII ZR 184/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	12.12.2007	<a href="#">XII ZB 240/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	12.12.2007	<a href="#">XII ZR 23/06</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 192/07 vom 12.12.2007</a>
XII. Zivilsenat	28.11.2007	<a href="#">XII ZB 217/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	31.10.2007	<a href="#">XII ZR 112/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	26.9.2007	<a href="#">XII ZR 90/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	11.9.2007	<a href="#">XII ZB 177/04</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	18.7.2007	<a href="#">XII ZA 11/07</a>	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 116/07 vom 17.8.2007</a>
XII. Zivilsenat	4.7.2007	<a href="#">XII ZR 251/04</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	23.5.2007	<a href="#">XII ZR 245/04</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	25.4.2007	<a href="#">XII ZB 179/06</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	25.4.2007	<a href="#">XII ZR 189/04</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	28.3.2007	<a href="#">XII ZR 163/04</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	28.3.2007	<a href="#">XII ZR 21/05</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	14.3.2007	<a href="#">XII ZB 174/04</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	14.3.2007	<a href="#">XII ZR 158/04</a>	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	28.2.2007	<a href="#">XII ZB 165/06</a>	Leitsatzentscheidung

**ENTSCHEIDUNGEN**

Aktuelle Entscheidungen ■

[XML](#) [RSS](#) ■

**Dokumentsuche**

Datum

Aktenzeichen

Suchbegriff

Kindesunterhalt

[Hilfe](#)

**Kalender**

[2010](#) | [2009](#) | [2008](#) | [2007](#) | [2006](#)

[2005](#) | [2004](#) | [2003](#) | [2002](#) | [2001](#)

[2000](#)

[Jan.](#) | [Feb.](#) | [März](#) | [Apr.](#)

[Mai](#) | [Juni](#) | [Juli](#) | [Aug.](#)

[Sep.](#) | [Okt.](#) | [Nov.](#) | [Dez.](#)

[Entscheidungen](#) > [Suchergebnis](#)

► **Suchergebnis**

Klicken Sie auf das Aktenzeichen, um eine Entscheidung anzuzeigen.

☐ Ein Mausklick auf dieses Symbol öffnet die Entscheidung in einem neuen Fenster.

Senat	Datum	Aktenzeichen	
XII. Zivilsenat	28.2.2007	<a href="#">XII ZR 161/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 32/07 vom 1.3.2007</a> , <a href="#">Pressemitteilung Nr. 13/07 vom 26.1.2007</a>
XII. Zivilsenat	14.2.2007	<a href="#">XII ZB 171/06</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	14.2.2007	<a href="#">XII ZR 163/05</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	17.1.2007	<a href="#">XII ZR 104/03</a> ☐	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 9/07 vom 18.1.2007</a>
XII. Zivilsenat	17.1.2007	<a href="#">XII ZR 166/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 10/07 vom 18.1.2007</a>
XII. Zivilsenat	6.12.2006	<a href="#">XII ZR 197/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	22.11.2006	<a href="#">XII ZR 152/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	22.11.2006	<a href="#">XII ZR 24/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	5.10.2006	<a href="#">XII ZR 197/02</a> ☐	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 131/06 vom 5.10.2006</a>
XII. Zivilsenat	30.8.2006	<a href="#">XII ZR 138/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	30.8.2006	<a href="#">XII ZR 98/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 122/06 vom 30.8.2006</a>
XII. Zivilsenat	23.8.2006	<a href="#">XII ZR 26/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	5.7.2006	<a href="#">XII ZR 11/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 99/06 vom 5.7.2006</a> , <a href="#">Pressemitteilung Nr. 73/06 vom 9.5.2006</a>
XII. Zivilsenat	21.6.2006	<a href="#">XII ZR 147/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	12.4.2006	<a href="#">XII ZR 31/04</a> ☐	Leitsatzentscheidung
VII. Zivilsenat	29.3.2006	<a href="#">VII ZB 31/05</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	1.3.2006	<a href="#">XII ZR 157/03</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	1.3.2006	<a href="#">XII ZR 230/04</a> ☐	
XII. Zivilsenat	21.12.2005	<a href="#">XII ZB 258/03</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	21.12.2005	<a href="#">XII ZR 126/03</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	9.11.2005	<a href="#">XII ZB 140/05</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	9.11.2005	<a href="#">XII ZR 31/03</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	26.10.2005	<a href="#">XII ZB 125/05</a> ☐	
XII. Zivilsenat	26.10.2005	<a href="#">XII ZR 34/03</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	28.9.2005	<a href="#">XII ZB 177/06</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	28.9.2005	<a href="#">XII ZR 17/03</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	7.9.2005	<a href="#">XII ZR 311/02</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	31.8.2005	<a href="#">XII ZB 116/05</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	10.8.2005	<a href="#">XII ZB 63/05</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	10.8.2005	<a href="#">XII ZR 97/02</a> ☐	Leitsatzentscheidung

[Entscheidungen](#) > [Suchergebnis](#)

► **Suchergebnis**

Klicken Sie auf das Aktenzeichen, um eine Entscheidung anzuzeigen.

☐ Ein Mausklick auf dieses Symbol öffnet die Entscheidung in einem neuen Fenster.

Senat	Datum	Aktenzeichen	
XII. Zivilsenat	19.2.2003	<a href="#">XII ZR 19/01</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	19.2.2003	<a href="#">XII ZR 67/06</a> ☐	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 25/03 vom 20.2.2003</a>
XII. Zivilsenat	5.2.2003	<a href="#">XII ZR 321/06</a> ☐	
XII. Zivilsenat	29.1.2003	<a href="#">XII ZR 289/01</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	22.1.2003	<a href="#">XII ZR 186/01</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	22.1.2003	<a href="#">XII ZR 2/06</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	27.11.2002	<a href="#">XII ZR 295/06</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	2.10.2002	<a href="#">XII ZR 346/06</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	20.3.2002	<a href="#">XII ZR 216/06</a> ☐	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 30/02 vom 21.3.2002</a> , <a href="#">Pressemitteilung Nr. 5/02 vom 24.1.2002</a>
XII. Zivilsenat	6.2.2002	<a href="#">XII ZR 20/06</a> ☐	Leitsatzentscheidung
XII. Zivilsenat	16.1.2002	<a href="#">XII ZR 171/06</a> ☐	
XII. Zivilsenat	9.1.2002	<a href="#">XII ZR 34/06</a> ☐	Leitsatzentscheidung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 5/02 vom 24.1.2002</a> , <a href="#">Pressemitteilung Nr. 1/02 vom 10.1.2002</a>
XII. Zivilsenat	24.10.2001	<a href="#">XII ZR 284/95</a> ☐	
XII. Zivilsenat	5.9.2001	<a href="#">XII ZB 81/01</a> ☐	
XII. Zivilsenat	5.9.2001	<a href="#">XII ZR 108/06</a> ☐	
XII. Zivilsenat	10.5.2001	<a href="#">XII ZR 108/95</a> ☐	
XII. Zivilsenat	14.3.2001	<a href="#">XII ZR 57/95</a> ☐	
XII. Zivilsenat	21.2.2001	<a href="#">XII ZR 308/96</a> ☐	siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 13/01 vom 21.2.2001</a> , <a href="#">Pressemitteilung Nr. 2/01 vom 24.1.2001</a>
XII. Zivilsenat	18.10.2000	<a href="#">XII ZR 191/96</a> ☐	
XII. Zivilsenat	27.9.2000	<a href="#">XII ZR 174/96</a> ☐	
XII. Zivilsenat	19.7.2000	<a href="#">XII ZR 161/96</a> ☐	
XII. Zivilsenat	28.6.2000	<a href="#">XII ZB 157/95</a> ☐	
XII. Zivilsenat	31.5.2000	<a href="#">XII ZR 119/96</a> ☐	
XII. Zivilsenat	24.5.2000	<a href="#">XII ZB 72/97</a> ☐	
XII. Zivilsenat	19.4.2000	<a href="#">XII ZR 62/96</a> ☐	
XII. Zivilsenat	5.4.2000	<a href="#">XII ZR 96/96</a> ☐	
XII. Zivilsenat	22.3.2000	<a href="#">XII ZR 79/96</a> ☐	siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 25/00 vom 12.4.2000</a> , <a href="#">Pressemitteilung Nr. 3/00 vom 25.1.2000</a>
3. Strafsenat	26.1.2000	<a href="#">3 STR 410/95</a> ☐	

**ENTSCHEIDUNGEN**

Aktuelle Entscheidungen ■

[XML](#) [RSS](#) ■

**Dokumentsuche**

Datum

Aktenzeichen

Suchbegriff

Kindesunterhalt

[Hilfe](#)

**Kalender**

[2010](#) | [2009](#) | [2008](#) | [2007](#) | [2006](#)

[2005](#) | [2004](#) | [2003](#) | [2002](#) | [2001](#)

[2000](#)

[Jan.](#) | [Feb.](#) | [März](#) | [Apr.](#)

[Mai](#) | [Juni](#) | [Juli](#) | [Aug.](#)

[Sep.](#) | [Okt.](#) | [Nov.](#) | [Dez.](#)

Anlage 3:

## Beck-Online: Reinken, W.: Mehrbedarf und Sonderbedarf des Kindes

Redaktion FamFR

Beiträge

FamFR 2010, 296899  
= FamFR 2010, 25

### Mehrbedarf und Sonderbedarf des Kindes

Vorsitzender Richter am OLG Werner Reinken, Hamm

**Die unterhaltsrechtliche Bedeutung von Mehrbedarf und Sonderbedarf des Kindes tritt in der Praxis stärker in den Vordergrund, seit der BGH in seiner jüngsten Rechtsprechung (NJW 2009, 1816) den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder, der mit den Tabellenbeträgen der Düsseldorfer Tabelle abgegolten wird, näher definiert hat. Im Folgenden sollen einige Positionen des Mehr- und Sonderbedarfs aufgezeigt und deren Durchsetzung in der unterhaltsrechtlichen Praxis behandelt werden.**

#### I. Mehrbedarf

Der nach den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle bemessene Unterhalt berücksichtigt lediglich den *notwendigen allgemeinen Lebensbedarf*. Hierzu zählen Aufwendungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu Letzterem gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Einbezogen ist auch der besondere, insbesondere der durch die Entwicklung und das Heranwachsen bedingte Bedarf von Kindern und Jugendlichen (vgl. dazu *BGH*, NJW 2009, 1816).

Es ist indes stets eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Je nach Höhe der gegebenenfalls als Mehrbedarf in Betracht kommenden Aufwendungen und der für das Kind maßgeblichen Bedarfssätze können diese nicht den zusätzlichen Aufwand angemessen erfassen.

#### 1. Definition des Mehrbedarfs

Als Mehrbedarf ist der Teil des Lebensbedarfs anzusehen, der regelmäßig während eines längeren Zeitraums anfällt und das Übliche derart übersteigt, dass er mit den Regelsätzen der Bedarfsbemessung nicht zu erfassen, andererseits aber kalkulierbar ist und deshalb bei der Bemessung des laufenden Unterhalts berücksichtigt werden kann (*Wendl/Klinkhammer*, Das UnterhaltsR in der familienrichterlichen Praxis, 7. Aufl., § 2 Rdnr. 133; *Maurer*, FamRZ 2006, 663 [667]).

#### 2. Mehrbedarfspositionen

a) *Mehrbedarf des minderjährigen Kindes*. Zusätzlicher Lebensbedarf in Gestalt des Mehrbedarfs kann etwa im *Krankheitsfall oder bei Heimunterbringung* entstehen (*OLG Düsseldorf*, FamRZ 2001, 444: länger andauernde psychotherapeutische Behandlung).

---

*Krankenversicherungskosten/Pflegeversicherungskosten* stellen ebenfalls Mehrbedarf dar, soweit das Kind nicht bei einem Elternteil mitversichert ist (s. Anm. A 9 der Düsseldorfer Tabelle, Stand: 01.01.2010). Das Kind ist gehalten, eine mögliche Mitversicherung in Anspruch zu nehmen (dazu *Wendl/Scholz*, § 2 Rdnr. 8).

Mehrbedarf bilden ferner die Kosten des *Kindergartenbesuchs*, unabhängig davon, ob er halb- oder ganztags stattfindet. Er dient nämlich in erster Linie erzieherischen Zwecken. Die anfallenden Kosten sind in den Tabellen-Unterhaltsbeträgen nicht enthalten, unabhängig von deren Höhe und der sich im Einzelfall ergebenden Höhe des Unterhalts. Gleiches gilt für Aufwendungen der Betreuung eines Kindes in einer anderen kindgerechten Einrichtung (*BGH*, NJW 2009, 1816, unter Aufgabe seiner bisherigen Rspr., NJW 2007, 1969; NJW 2008, 2337; zum Kindergartenbeitrag als Mehrbedarf vgl. auch *OLG Stuttgart*, NJW 1998, 3129; *OLG Celle*, FamRZ 2003, 323; zur Behandlung von Kinderbetreuungskosten vgl. *Reinken*, FPR 2008, 90).

Diese Rechtsprechung wird auch für die sachlich begründeten Kosten des *Besuchs eines Kinderhorts* gelten müssen (dazu *OLG Karlsruhe*, NJW-RR 1999, 4; *AG München*, FamRZ 2001, 443).

Abgegolten mit dem Tabellenunterhalt sind hingegen die anfallenden *Verpflegungskosten* (*BGH*, NJW 2008, 1816; vgl. hierzu auch *Viefhues*, ZFE 2008, 284 [286]). Es ist deshalb konkret festzustellen, wie sich der jeweilige Beitrag zusammensetzt.

b) *Mehrbedarf des volljährigen Kindes*. *Studiengebühren* stellen für das studierende Kind, dessen Unterhaltsbedarf pauschal mit – derzeit – 640 Euro (s. Düsseldorfer Tabelle, Stand: 01.01.2010, Anm. A 7) bemessen wird, Mehrbedarf dar (s. zu Ausbildungslasten als Mehr- und Sonderbedarf umfassend *Heiß*, FPR 2008, 356).

*Aufwendungen für das auswärtige Wohnen* können sich insoweit als Mehrbedarf qualifizieren lassen, als sie den in dem pauschalen Bedarfssatz enthaltenen Anteil übersteigen und in der angefallenen Höhe nicht zu vermeiden waren (*OLG Brandenburg*, BeckRS 2006, 10038).

Die *Heimfahrten* zu den Eltern bzw. zu einem Elternteil sind grundsätzlich aber von dem Bedarfssatz umfasst (*OLG Brandenburg*, BeckRS 2006, 10038).

### **3. Anerkennungsfähigkeit des Mehrbedarfs**

Im Unterhaltsrecht besteht für den Unterhaltsberechtigten die allgemeine Obliegenheit, die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen so gering wie möglich zu gestalten und ihn nicht über Gebühr zu beanspruchen. Deshalb hat der Unterhaltsberechtigte im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Mehrbedarf erst gar nicht entstehen zu lassen; jedenfalls hat er die Höhe eines eventuellen Mehrbedarfs in vertretbarem Rahmen zu halten.

Daraus folgt etwa für die – vielfach sehr unterschiedlichen – Kosten der Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung (s. §§ 22 bis 24, 90 SGB VIII), dass Möglichkeiten eines teilweisen oder vollständigen Erlasses ausgeschöpft werden müssen. Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt haben regelmäßig keine Kosten für die Betreuung eines Kindes in einem Kindergarten aufzubringen.

Mehrbedarf ist auch nur bei *sachlicher Notwendigkeit* bedarfserhöhend anzusetzen (*OLG Düsseldorf*, FamRZ 2001, 444: länger andauernde psychotherapeutische Behandlung).

Die durch den *Besuch eines privaten Gymnasiums entstehenden Mehrkosten* sind nicht als angemessene Bildungskosten zu Lasten des Unterhaltspflichtigen anzuerkennen, denn etwaige, allgemein bessere Förderungsmöglichkeiten an privaten Gymnasien sind insoweit nicht ausreichend, um Mehrbedarf zu begründen (*OLG Naumburg*, NJW 2009, 1285).

Mehrbedarf ist nur *im Rahmen des Angemessenen* auszugleichen. Deshalb wird Mehrbedarf nicht zuzusprechen sein, soweit der Mindestunterhalt eines anderen gleichrangigen Kindes tangiert wird.

#### **4. Haftung der Eltern**

Für den Mehrbedarf des minderjährigen Kindes haftet nicht allein der barunterhaltspflichtige Elternteil, vielmehr haben beide Eltern gem. § 1606 III 1 BGB anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen den Mehrbedarf sicherzustellen (*BGH*, NJW 2008, 1816; NJW 2008, 2337; *OLG Celle*, FamRZ 2003, 323; *Scholz*, FamRZ 2006, 737). Die Haftungsverteilung folgt den Grundsätzen für die Berechnung der Haftungsanteile des Volljährigenunterhalts (s. dazu *Bamberger/Roth/Reinken*, BGB, 2. Aufl., § 1606 Rdnr. 10). Vor der Anteilsbestimmung ist bei jedem Elternteil grundsätzlich jeweils ein Sockelbetrag in Höhe des *angemessenen Selbstbehalts von 1100 Euro* abzuziehen. Durch einen solchen Abzug werden bei erheblichen Unterschieden der vergleichbaren Einkünfte die sich daraus ergebenden ungleichen Belastungen zu Gunsten des weniger verdienenden Elternteils relativiert (vgl. *BGH*, NJW 2008, 227; *Wendl/Klinkhammer*, § 2 Rdnrn. 294 ff. m. w. Nachw.). Das schließt indes nicht aus, im Rahmen der gesteigerten Unterhaltspflichtung, bei engen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie in Fällen, in denen ansonsten der Mehrbedarf nicht sichergestellt werden kann, auf den notwendigen Selbstbehalt abzustellen.

#### **5. Durchsetzung des Mehrbedarfs**

a) *Mehrbedarf für rückwärtige Zeiträume*. Als Teil des Unterhaltsbedarfs eines Kindes muss auch Mehrbedarf gesondert geltend gemacht und der in Anspruch Genommene mit der verlangten Unterhaltsleistung in Verzug gesetzt werden. *Verzug* wird aber nicht durch die bloße Aufforderung an den Unterhaltspflichtigen sich zu erklären, dass er künftig anfallende Therapiekosten übernehme, begründet (*OLG Düsseldorf*, FamRZ 2001, 444).

Ein Auskunftsverlangen nach § 1613 I BGB zum Zwecke der Ermittlung des Kindesunterhalts wird *ohne ausdrückliche Benennung eines Mehrbedarfs* einen solchen wohl nicht umfassen und deshalb keine verzugsbegründende Wirkung auslösen. Die Rechtslage beim Kindesunterhalt ist nicht vergleichbar mit derjenigen beim Ehegattenunterhalt. Dort gilt nach der Rechtsprechung des *BGH*, dass ein Auskunftsverlangen – nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags – auch Verzug hinsichtlich des ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gegebenen Anspruchs auf Altersvorsorgeunterhalt begründet, da der Altersvorsorgeunterhalt ein Bestandteil des Gesamtunterhalts eines Ehegatten bildet (*BGH*, NJW 2007, 511). Der allgemeine Lebensunterhalt eines Kindes und nach Lage des Falles eintretender Mehrbedarf sind gesetzlich nicht entsprechend ausgestaltet.

b) *Verfahrensrechtliches Vorgehen*. *Erstmals auftretender Mehrbedarf* ist mit dem Leistungsantrag geltend zu machen. Es handelt sich um eine Familienstreitsache

nach § 112 Nr. 1 FamFG mit den nach § 113 FamFG anwendbaren Vorschriften der ZPO. Mehrbedarf ist nach Höhe und Zeitpunkt/Zeitraum konkret zu beziffern (§ 113 FamFG, § 253 ZPO). Der Antrag ist nach Maßgabe der obigen Ausführungen dem Grunde und der Höhe nach zu begründen, die Haftungsanteile der Eltern sind zu berechnen, die Voraussetzungen der Geltendmachung für in der Vergangenheit liegende Zeiträume sind darzulegen. Insbesondere die anteilige Haftung der Eltern wird auch beim Minderjährigenunterhalt die Vorschaltung von Auskunftsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern erforderlich machen, wobei ein Auskunftsverlangen des unterhaltsberechtigten Kindes nach § 1613 I 1 BGB – neben den Verzugsfolgen – in der Praxis vielfach die erforderlichen Kenntnisse vermitteln dürfte. Eltern sind gegenseitig nach § 242 BGB auskunftspflichtig, um den Umfang ihrer jeweiligen Haftung bestimmen zu können (BGH, NJW 1998, 1906). Dies gilt auch, soweit eine Inanspruchnahme auf Zahlung von Mehrbedarf in Rede steht.

Ist *Mehrbedarf in einem Unterhaltstitel zugesprochen*, kann Veränderungen in dieser Position von Seiten des Unterhaltsberechtigten wie des Unterhaltspflichtigen nur im Wege des Abänderungsantrags nach §§ 238, 239 FamFG Rechnung getragen werden. Hierbei sind die für die betreffende Unterhaltspartei maßgeblichen Besonderheiten zu beachten: Der Unterhaltsberechtigte muss eine Mehrforderung anmahnen; dies hat zugleich im Fall einer gerichtlichen Entscheidung nach § 238 III 2 FamFG Folgen für den Abänderungszeitpunkt. Der Unterhaltspflichtige hat gem. § 238 III 3 FamFG ein Auskunfts- oder Verzichtsverlangen an den Unterhaltsberechtigten zu richten.

## II. Sonderbedarf

Von den regelmäßig anfallenden, den allgemeinen Lebensbedarf übersteigenden Kosten zu unterscheiden ist der unregelmäßige außergewöhnlich hohe Bedarf (sog. *Sonderbedarf*) i. S. des § 1613 II Nr. 1 BGB.

### 1. Definition

Beim Sonderbedarf handelt es sich um einen überraschenden, nicht mit Wahrscheinlichkeit voraussehbaren und der Höhe nach nicht abschätzbaren Bedarf, der deshalb beim laufenden Unterhalt nicht angesetzt werden konnte und deshalb eine zusätzliche Unterhaltsleistung rechtfertigt. Dies ist von Fall zu Fall für die jeweilige Aufwendung zu prüfen. *Die Geltendmachung von Sonderbedarf ist auf Ausnahmefälle zu beschränken* (BGH, NJW 2006, 1509, in Fortführung von BGH, NJWE-FER 2001, 253; NJW 1982, 328; NJW 1984, 2826; s. aber OLG Karlsruhe, FamRZ 1997, 967, wonach nicht erforderlich sein soll, dass der Sonderbedarf überraschend aufgetreten ist).

### 2. Sonderbedarfspositionen

Sonderbedarf können etwa sein:

- unvorhergesehene Krankheitskosten (BGH, NJW 1983, 224);
- Erstausrüstung eines Säuglings (OLG Koblenz, NJW-RR 2009, 1305: pauschal 1000 Euro; OLG Koblenz, FamRZ 1989, 311; OLG Nürnberg, FamRZ 1993, 995);
- Kosten einer Klassenfahrt (OLG Hamm, FamRZ 2003, 1585; FamRZ 1992, 346; OLG Köln, NJW 1999, 295; OLG Dresden, FuR 2000, 122), jedenfalls dann, wenn diese nicht aus dem Barunterhalt bestritten oder angespart werden können;



- Kosten für den wegen vorübergehender Schwierigkeiten erforderlichen Nachhilfeunterricht (*OLG Koblenz*, OLG-Report 2003, 32; *OLG Köln*, NJW 1999, 295),
- Kosten eines Computers bei Lernschwierigkeiten eines Kindes (*OLG Hamm*, NJW 2004, 858).

Kosten der *Konfirmation* sind kein Sonderbedarf, denn sie sind spätestens mit Beginn des Konfirmandenunterrichts absehbar (*BGH*, NJW 2006, 1509). Gleiches wird für die Kosten der Kommunion gelten. Kindergartenbeiträge können, da sie regelmäßig anfallen, keinen Sonderbedarf (§ 1613 II Nr. 1 BGB) begründen.

### 3. Anerkennungsfähigkeit des Sonderbedarfs

In jedem Fall ist die Prüfung geboten, ob die geltend gemachten Kosten aus der *Sicht des objektiven Beobachters als notwendig* erscheinen. Die Beteiligung des barunterhaltspflichtigen Elternteils an den Kosten eines halbjährigen Aufenthalts in Nordamerika im Wege des *Schüleraustauschs* kann danach nicht verlangt werden, denn ein solch langer Aufenthalt ist nach wie vor weder üblich noch für eine sinnvolle Ausbildung erforderlich. Insbesondere birgt die Teilnahme für einen weniger leistungsstarken Schüler Risiken, die möglicherweise das Bestehen in anderen Fächern gefährden können (*OLG Naumburg*, NJWE-FER 2000, 174). Gleiches gilt für den zehnmonatigen Aufenthalt eines Gymnasiasten in den USA zur Teilnahme an einem offiziellen Exchange Visitor Programm. Der einjährige Aufenthalt eines Schülers im Ausland (Aufenthalt in den USA mit Kosten von 3000 Euro) rechnet nicht zum angemessenen Ausbildungsbedarf, denn er ist weder unabweisbar noch unterhaltsrechtlich ohne Weiteres als berechtigt zu bewerten. Allein die mit dem Aufenthalt verbundene Persönlichkeitsentwicklung rechtfertigt nicht die unterhaltsrechtliche Unterstützung. Der Aufenthalt ist auch nicht Voraussetzung, um eine Note im oberen Notenbereich zu erlangen. Ein solcher Erfolg kann ebenso mit geringerem finanziellen Aufwand erreicht werden. Die deutlich überwiegende Anzahl der deutschen Schüler nimmt an solchen Auslandsaufenthalten zudem nicht teil (*OLG Schleswig*, NJW 2006, 1601; zu den Mehrkosten eines einjährigen Studienaufenthalts eines Gymnasiasten im Ausland vgl. *OLG Dresden*, NJOZ 2006, 1368).

Zu prüfen ist ferner, ob nach den *wirtschaftlichen Verhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils* dessen volle Inanspruchnahme zu rechtfertigen ist. Es kommt nämlich in Betracht, dass ein Teil der Kosten aus dem laufenden Unterhalt abgedeckt werden kann (*OLG Zweibrücken*, FamRZ 2001, 444: nur dann Sonderbedarf, wenn die Kosten bei vorausschauender Planung nicht aus dem laufenden Unterhalt bedient werden können).

### 4. Haftung der Eltern

Verfügt der betreuende Elternteil über Einkünfte, kann es zumutbar sein, dass dieser sich auch an den Kosten beteiligt (*BGH*, NJW 2006, 1509). Es gelten die zum Mehrbedarf gemachten Ausführungen.

### 5. Durchsetzung des Sonderbedarfs

a) *Zeitliche Beschränkung*. Sonderbedarf kann für die Vergangenheit nach Maßgabe des § 1613 II Nr. 1 BGB ohne die Beschränkungen des § 1613 I BGB verlangt werden, nach Ablauf eines Jahres seit seiner Entstehung nur bei vorheriger Anmahnung oder Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage.

b) *Verfahrensrechtliches Vorgehen. Richtige Antragsart* für die Geltendmachung von Sonderbedarf ist der einfache Zusatzantrag. Sonderbedarf ist in einer Summe geltend zu machen (*BGH, NJW 1982, 328; OLG Köln, BeckRS 2009, 28603*).

Die *Darlegungs- und Beweislast* trägt der Unterhaltsberechtigte.

### **III. Schlussbemerkung**

Die Einforderung von Mehr- und Sonderbedarf verkompliziert das Unterhaltsverfahren im Blick auf die beiderseitige Haftung der Eltern. Die in der Praxis überwiegend anzutreffenden wirtschaftlich engen Verhältnisse werden die Einforderung von Mehrbedarf vielfach an der fehlenden Leistungsfähigkeit scheitern lassen. Es bleibt, Mehrbedarf aus den seit 01.01.2010 geltenden höheren Bedarfssätzen zumindest teilweise aufzufangen.


Anlage 4:

**juris - Das Rechtsportal: Mleczek, K.: Mehrbedarf des Kindes durch Kinderbetreuung**

**JURIS** PraxisReport

**Familien- und Erbrecht**



<b>Anmerkung zu:</b>	BGH 12. Zivilsenat, Urteil vom 26.11.2008 - XII ZR 65/07	<b>Quelle:</b>	
<b>Autor:</b>	Klaus Mleczek, RA und Notar, FA für Familienrecht und Sozialrecht	<b>Normen:</b>	§ 32 EStG, § 27 SGB 12, § 28 SGB 12, § 1612a BGB, § 1613 BGB, § 31 SGB 12, § 28a SGB 12
<b>Erscheinungsdatum:</b>	16.06.2009	<b>Fundstelle:</b>	jurisPR-FamR 12/2009 Anm. 1
		<b>Herausgeber:</b>	Andrea Volpp, RA'in und FA'in für Familienrecht Dr. Peter Friederici, Vors. RIOLG a.D. Franz Linnartz, RA und FA für Erbrecht und Steuerrecht

**Mehrbedarf des Kindes durch Kinderbetreuung**

Leitsatz

**Kindergartenbeiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung sind in den Unterhaltsbeträgen, die in den Unterhaltstabellen ausgewiesen sind, unabhängig von der sich im Einzelfall ergebenden Höhe des Unterhalts nicht enthalten. Das gilt sowohl für die Zeit vor dem 31.12.2007 als auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Unterhaltsänderungsgesetzes 2007 am 01.01.2008 (Aufgabe der Senatsurteile vom 14.03.2007 - XII ZR 158/04 - FamRZ 2007, 882, 886 und vom 05.03.2008 - XII ZR 150/05 - FamRZ 2008, 1152, 1154). Die in einer Kindereinrichtung anfallenden Verpflegungskosten sind dagegen mit dem Tabellenunterhalt abgegolten.**

**A.**

**Problemstellung**

Der Mindestbedarf des Kindes gemäß § 1612a BGB bemisst sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum

---

eines Kindes gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Wenn Betreuungskosten anfallen, stellt sich die Frage, ob diese vom Regelunterhalt abgedeckt werden oder ob das Kind einen Mehrbedarf geltend machen kann.

**B.****Inhalt und Gegenstand der Entscheidung**

Der Beklagte zahlt dem am 09.01.2002 geborenen Kläger Kindesunterhalt nach der höchsten Einkommensgruppe der „Berliner Tabelle“ abzüglich hälftigen Kindergeldes und zuzüglich der Beiträge für die Krankenversicherung. Zusätzlich macht der Kläger Unterhalt in Höhe der monatlichen Kosten für den Besuch einer Kindertagesstätte geltend.

Der BGH qualifiziert die Kosten der Kindertagesstätte als Bedarf des Kindes. Insoweit verweist er auf das Urteil vom 05.03.2008 (XII ZR 150/05 - FamRZ 2008, 1152) bezüglich der Kosten für den Kindergartenbesuch. Der Besuch des Kindergartens dient in maßgeblicher Weise dem Kindeswohl. Der Kindergarten bietet fürsorgende Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und gewährleistet als Bildungseinrichtung Chancengleichheit in Bezug auf die Lebens- und Bildungsmöglichkeiten von Kindern. Dadurch wird sozialstaatlichen Belangen Rechnung getragen. Im Hinblick auf das Wächteramt des Staates obliegt dem Kindergarten oder vergleichbaren Einrichtungen zum Schutze des Kindeswohls auch eine gewisse Kontrollfunktion bezüglich des Erziehungsverhaltens der Eltern. Mit Rücksicht auf diese Aufgabenstellung kommt dem Gesichtspunkt der Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils während des Besuchs des Kindergartens nur untergeordnete Bedeutung zu.

Gleiches gilt für die in Rede stehende Kindertagesstätte, nach deren Konzept die sozialen Verhaltensweisen der Kinder gefördert und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden. Das Zusammensein mit anderen Kindern erleichtert die Integration in ihrer unmittelbaren Umgebung. Die gedeihliche Entwicklung der Kinder wird beobachtet und die Eltern werden über eventuelle Defizite unterrichtet.

Demnach handelt es sich bei den Kosten der Kindertagesstätte um einen unterhaltsrechtlichen Mehrbedarf des Klägers, der vom Regelunterhalt nicht abgedeckt wird. Mehrbedarf ist der Teil des Lebensbedarfs, der regelmäßig während eines längeren Zeitraums anfällt und das Übliche derart übersteigt, dass er mit den Regelsätzen nicht zu erfassen, andererseits aber kalkulierbar ist und deshalb bei der Bemessung des laufenden Unterhalts berücksichtigt werden kann.

§ 1612a Abs. 1 BGB definiert den Unterhalt eines minderjährigen Kindes als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes, der sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes gemäß § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG (Kinderfreibetrag) richtet. Dieser existenznotwendige Bedarf, der von der Einkommensteuer verschont bleiben muss (BVerfG, Beschl. v. 10.11.1998 - 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91 - FamRZ 1999, 285), wird von der Bundesregierung alle zwei Jahre auf der Grundlage der durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Regelsätze der Bundesländer und der durchschnittlichen Aufwendungen für Wohn- und Heizkosten ermittelt. Mit der Anknüpfung an den doppelten Kinderfreibe-

trag soll der Mindestunterhalt das Existenzminimum eines Kindes abdecken.

Welche Aufwendungen der nach dem sächlichen Existenzminimum berechnete Mindestbedarf abdeckt, ist danach unter Heranziehung der §§ 27 ff. SGB XII sowie der Regelsatzverordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII zu beantworten. Danach umfasst der notwendige Lebensbedarf insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu denen in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben gehören. Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf. Bei dieser Quantifizierung des Bedarfs sind demnach nicht die Kinderbetreuungskosten in einer kindgerechten Einrichtung berücksichtigt. Entsprechend der Regelsatzverordnung ist der notwendige Bedarf zur Bemessung der Regelsätze aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzuleiten. Deren Auswertung bezieht sich aber nur auf die regelsatzrelevanten Erhebungen. Dazu gehören aber nicht die Kindergartenbeiträge; insoweit sieht das Sozialrecht im SGB VIII auch Regelungen vor, die den Empfänger von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt von den Betreuungskosten eines Kindes im Kindergarten freistellt.

Das sächliche Existenzminimum und dem folgend der Mindestbedarf eines Kindes beinhalten deshalb nicht die für den Kindergartenbesuch aufzubringenden Kosten. Für den zusätzlichen Betreuungs- und Erziehungsbedarf, der über den existenziellen Sachbedarf hinaus notwendiger Bestandteil des familiären Existenzminimums ist (BVerfG, Beschl. v. 10.11.1998 - 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91 - FamRZ 1999, 285), sind zusätzliche Mittel zu veranschlagen. Dabei decken auch die den Mindestunterhalt übersteigenden Unterhaltsbeträge grundsätzlich keinen wesensverschiedenen Aufwand ab, sondern zielen aufgrund der abgeleiteten Lebensstellung des Kindes auf eine Bedarfsdeckung auf höherem Niveau.

Auch für die Zeit vor Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes gilt nichts anderes, da die Regelbeträge, die bis dahin nach § 1612a BGB a.F. und der Regelbetrag-VO dem Kindesunterhalt zugrunde lagen, das Existenzminimum eines Kindes nicht decken. Die gesetzliche Bestimmung, dass die Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhalt unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135% des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, sollte lediglich den unzureichenden Barunterhalt auf das sächliche Existenzminimum aufstocken, nicht abgedeckt dadurch wurde der darüber hinausgehende Erziehungs- und Betreuungsbedarf.

Bei der Bemessung des Mehrbedarfs ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in der Einrichtung anfallenden Verpflegungskosten mit dem Tabellenunterhalt abgegolten sind, so dass in Höhe der hierfür ersparten Aufwendungen kein Mehrbedarf vorliegt.

Für den Mehrbedarf haben beide Elternteile anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen, wobei vor Gegenüberstellung der jeweiligen Einkommen jeweils der angemessene Selbstbehalt in Abzug zu bringen ist.

## C.

**Kontext der Entscheidung**

Die Entscheidung des BGH ist die konsequente Umsetzung des § 1612a BGB, wonach der Mindestunterhalt dem sächlichen Existenzminimum eines Kindes (steuerlicher Kinderfreibetrag) entspricht (s.a. Kaiser-Plessow, FPR 2005, 479). Dementsprechend hat der BGH seine bisherige Rechtsansicht (BGH, Urt. v. 05.03.2008 - XII ZR 150/05 - FamRZ 2008, 1152; BGH, Urt. v. 14.03.2007 - XII ZR 158/04 - FamRZ 2007, 882) aufgegeben, wonach die Sätze der Düsseldorfer Tabelle auch sozialverträglich gestaltete Kindergartenbeiträge bis zu einer Höhe von etwa 50 € monatlich abdecken.

**D.****Auswirkungen für die Praxis**

Kinderbetreuungskosten in Einrichtungen – ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert –, die ein pädagogisches Konzept verfolgen, sind als Bedarf der Kinder zu qualifizieren. Anderes mag gelten, wenn die Kinder an einem Ort lediglich verwahrt werden, um dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Dabei handelt es sich um Mehrbedarf, der gemäß § 1613 Abs. 1 BGB für die Vergangenheit nur geltend gemacht werden kann, wenn der Unterhaltsschuldner zum Zwecke der Geltendmachung des Anspruchs zur Auskunft aufgefordert ist, sich mit der Erfüllung der Forderung in Verzug befunden hat oder der Anspruch rechtshängig gewesen ist. Es handelt sich um einen unselbstständigen Teil des laufenden Unterhalts und muss zusammen mit diesem geltend gemacht werden. Zu beachten ist immer, dass die tatsächlich anfallenden Kosten für die Verpflegung des Kindes (Essensgeld) herausgerechnet werden müssen, da diese bereits im normalen Tabellenunterhalt enthalten sind (Viefhues, ZFE 2008, 284, 286).


Werden die Betreuungskosten aufgrund der BGH-Entscheidung geltend gemacht, muss eine Abänderungsklage erhoben werden, die auch auf die Änderung der Rechtsprechung des BGH gestützt werden kann (BGH, Urt. v. 05.09.2001 - XII ZR 108/00 - FamRZ 2001, 1687; BGH, Urt. v. 05.02.2003 - XII ZR 29/00 - FamRZ 2003, 848). Dabei ist zu beachten, dass die Eltern anteilig entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse für den Mehrbedarf einzutreten haben. Zur Berechnung des Einsatzbetrages ist vom Einkommen jeweils der angemessene Selbstbehalt (1.100 €) abzuziehen.

Der Mindestunterhalt deckt lediglich das rechtliche Existenzminimum eines Kindes ab. Darüber hinaus sind unterhaltsrechtlich aber auch die Kosten abzudecken, die dem Kind eine Entwicklung ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in der Gesellschaft befähigt. Hierzu benennt der BGH ausdrücklich die Mitgliedschaft in Vereinen sowie sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereichs und die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien. Auch diese Kosten müssen bei konsequenter Umsetzung der BGH-Entscheidung als Mehrbedarf geltend gemacht werden können. Erst recht trifft das für sozialhilferechtlich als notwendig anerkannten Bedarf zu, der nicht von den Regelsätzen abgedeckt wird. Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII werden von der Sozialhilfe Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und gemäß § 28a SGB XII Kosten für den Schulbedarf zu Beginn eines Schuljahres zusätzlich übernommen, weil dieser notwendige Bedarf durch die Regelsätze nicht abgedeckt ist.

Da dieser Bedarf nicht überraschend und nicht in der Höhe nicht abschätzbar auftritt, handelt es sich nicht um Sonderbedarf (BGH, Urt. v. 15.02.2006 - XII ZR 4/04 - FamRZ 2006, 612). So hat der BGH in dem genannten Urteil für die Kosten einer Konfirmation einen Sonderbedarf verneint und ausgeführt, diese Kosten seien durch Bildung von Rücklagen aus dem laufenden Unterhalt zu decken. Letztere Ansicht kann der BGH nach dem jüngsten Urteil nicht aufrechterhalten. Ausführlich hat der BGH dargelegt, dass vom laufenden Unterhalt nur Bedarfe abgedeckt werden, auf denen die Regelleistungen im Rahmen der Sozialhilfe beruhen. Für die genannten Bedarfe sieht das SGB XII jedoch zusätzliche einmalige Leistungen vor, da diese eben vom Regelbedarf nicht abgedeckt sind. Bildet der Unterhaltsgläubiger also für diese Bedarfe Rücklagen (da ja vorhersehbar und somit kein Sonderbedarf), sind diese Rücklagen als Mehrbedarf von beiden Elternteilen entsprechend ihrer Einkünfte aufzubringen.

Anlage 5:

## juris – Das Rechtsportal: jurisPK-BGB § 1610 Rn. 216.2

<b>Werk:</b> jurisPK-BGB Band 4	<b>Quelle:</b> 
<b>Autor:</b> Viefhues	<b>Zitiervorschlag:</b> Viefhues in: jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 1610 BGB
<b>Auflage:</b> 4. Auflage 2008	
<b>Stand:</b> 12.02.2010	

### § 1610 BGB Maß des Unterhalts

#### C. Prozessuale Hinweise/Verfahrenshinweise

- 215** Der besondere Gerichtsstand des § 642 Abs. 1 ZPO gilt für den Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder, nicht aber für volljährige Kinder, und zwar auch nicht für privilegierte Volljährige gem. § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB. Werden allerdings Ansprüche minderjähriger und volljähriger Kinder zusammen geltend gemacht, kann § 642 Abs. 1 ZPO analog angewandt werden.<sup>208</sup>
- 216** Ein aus der Zeit der Minderjährigkeit des Kindes stammender Titel wirkt auch nach Eintritt der Volljährigkeit fort. Gegen diesen Titel kann ggf. im Wege der Abänderungsklage vorgegangen werden (vgl. Rn. 7 und die Kommentierung zu § 1602 BGB f.). Ist ein Kind während eines laufenden Kindesunterhaltsprozesses volljährig geworden, findet automatisch ein Parteiwechsel statt, so dass das Kind in die Stellung des Klägers eintritt. Das Gericht hat in diesem Fall zu klären, ob der Kläger das Verfahren in eigenem Namen überhaupt fortsetzen will.<sup>209</sup>
- 216.1** Das unterhaltsberechtignte Kind hat Anspruch auf eine **zeitlich unbegrenzte Titulierung** seines Unterhaltsanspruches auch über die Zeit seiner Minderjährigkeit hinaus (OLG Hamm v. 31.07.2008 - 13 WF 112/08).  
*Aktualisierung vom 05.01.2009*
- 216.2** Bei Verfahren, die nach dem 01.09.2009 anhängig gemacht werden, gilt das FamFG. An die Stelle der bisherigen Abänderungsklage tritt das **Abänderungsverfahren gem. §§ 238, 239 FamFG**. Die Vorschrift des § 238 FamFG regelt die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen, die Norm des § 239 FamFG die Abänderung von Vergleichen und Urkunden. Es ändern sich auch die Bezeichnungen der Beteiligten: An die Stelle des Klägers tritt der **Antragsteller**, an die Stelle des Beklagten der **Antragsgegner** (§ 113 Abs. 5 FamFG). Es besteht **Anwaltszwang** (§ 114 FamFG). Das Gericht entscheidet nicht mehr durch Urteil, sondern durch **Beschluss** (§ 38 FamFG), gegen den das Rechtsmittel der **Beschwerde** gem. § 58 FamFG gegeben ist. Diese ist bei dem Gericht einzulegen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat (§ 64 Abs. 1 FamFG).  
*Aktualisierung vom 26.06.2009*



Anlage 6:

## **Anschreiben**

Christine Böhm  
Neuenstädter Str. 10  
74243 Langenbrettach

E-Mail: C.Boehm2@gmx.de

An  
alle Jugendämter  
in Baden-Württemberg

9.11.2009

### **Umfrage zu meiner Diplomarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Christine Böhm. Ich bin Studentin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg und werde im September 2010 meinen Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) absolvieren. Im Rahmen meines Wahlpflichtfachs „Familienrecht im Arbeitsfeld Jugendamt – Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften“ schreibe ich eine Diplomarbeit zum Thema:

„Kindergartenbeitrag und Kindesunterhalt – Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Auswirkungen auf die Beistandschaft“.

Die Idee, mich mit der Anrechnung von Kindergartenbeiträgen beim Kindesunterhalt zu befassen, kam mir in einer Vorlesung des Wahlpflichtfachs. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 26.11.2008 sind Kindergartenbeiträge nicht in den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle enthalten, sondern stellen einen Mehrbedarf des Kindes dar. Auf diese neue Rechtsprechung möchte ich in meiner Diplomarbeit ausführlich eingehen, aber auch die bisherige Rechtslage darstellen.

Außerdem führe ich im Rahmen dieser Diplomarbeit eine Umfrage unter allen Jugendämtern Baden-Württembergs durch. Mit Hilfe des Fragebogens möchte ich untersuchen, wie die verschiedenen Jugendämter auf die neue Rechtsprechung des BGH reagierten und welche Auswirkungen sich für die Praxis in der Beistandschaft ergeben.

Die Auswertung der Fragebögen erfolgt anonym. In der Diplomarbeit wird kein direkter Bezug auf ein teilnehmendes Jugendamt genommen.

Damit ich meine Diplomarbeit rechtzeitig fertig stellen kann, bitte ich Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis zum **31.12.2009** an die oben genannte Adresse zu senden.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Hilfe!

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Böhm

Anlage:  
Fragebogen

---

Anlage 7:

## Fragebogen

# FRAGEBOGEN

zum Thema

„Kindergartenbeitrag und Kindesunterhalt – Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Auswirkungen auf die Beistandschaft“

1. Wie viele Beistandschaften werden in Ihrem Amtsbereich derzeit geführt?

\_\_\_\_\_

2. Wie viele Beistandschaften betreffen Kinder im Kindergartenalter (0 bis 7 Jahre)?

\_\_\_\_\_

3. Werden in Ihrem Jugendamtsbezirk Kindergartenbeiträge erhoben? *(Falls Sie hier mit Nein antworten, brauchen Sie die Fragen 4 bis 9 nicht zu beantworten.)*

Ja

Nein

4. Haben Sie die betreffenden betreuenden Elternteile über die neue Rechtslage und die Möglichkeit der Geltendmachung eines Mehrbedarfs informiert? *(Falls Sie hier mit Nein antworten, brauchen Sie die Fragen 4.1 bis 9 nicht zu beantworten.)*

Ja

Nein, Gründe hierfür: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4.1 Wie viele betreuende Elternteile haben Sie angeschrieben? *(Falls Sie keine genaue Anzahl nennen können, genügen auch Schätzwerte.)*

\_\_\_\_\_

4.2 Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

- Von uns wurden nur die betreuenden Elternteile angeschrieben, bei denen nicht von vorn herein eine Geltendmachung des Mehrbedarfs ausgeschlossen war (Mangelfälle wurden nicht angeschrieben).
- Von uns wurden alle betreuenden Elternteile von Kindern im Kindergartenalter angeschrieben.
- Von uns wurden neben den betreuenden Elternteilen gleichzeitig auch die unterhaltspflichtigen Elternteile angeschrieben.
- Von uns wurden die unterhaltspflichtigen Elternteile erst dann und nur in den Fällen angeschrieben, in denen die betreuenden Elternteile eine Geltendmachung des Mehrbedarfs wünschten.

5. In wie vielen Fällen wünschte der betreuende Elternteil die Geltendmachung eines Mehrbedarfs?

\_\_\_\_\_

6. In wie vielen Fällen konnte ein Mehrbedarf gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil erfolgreich geltend gemacht werden?

\_\_\_\_\_

- 
7. In wie vielen Fällen musste auch der betreuende Elternteil einen Anteil am Kindergartenbeitrag übernehmen, nachdem ein Mehrbedarf gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil erfolgreich geltend gemacht wurde?

\_\_\_\_\_

8. Welchen Selbstbehalt setzen Sie bei der Berechnung des Mehrbedarfs an?

- Nur den angemessenen Selbstbehalt.
- Nur den notwendigen Selbstbehalt.
- Grundsätzlich den angemessenen Selbstbehalt, sollte sich daraus jedoch kein Mehrbedarf ergeben, den notwendigen Selbstbehalt.

9. Wie schätzen Sie die bisherige zusätzliche Arbeitsbelastung durch das Urteil vom 26.11.2008 für Ihr Jugendamt ein?

- sehr hoch       hoch       weniger hoch       gering

Zum Abschluss haben Sie hier noch Platz für Ihre Anmerkungen und Anregungen:

---

---

---

---

---

**VIELEN DANK FÜR IHRE MITHILFE!**

Anlage 8:

### **Rücklaufzahlen**

Anzahl der Jugendämter in Baden-Württemberg:	48
Anzahl der angeschriebenen Jugendämter:	48
Anzahl der Rückmeldungen:	18
Rücklaufquote:	37,5 %

Beginn der Umfrage (1. Anschreiben):	10.11.2009
2. Anschreiben an die Jugendämter:	22.01.2010
Datum der ersten Rückmeldung:	10.11.2009
Datum der letzten Rückmeldung:	08.02.2010

Anlage 9:

## **Auswertung der Umfrage**

### Anzahl der Beistandschaften

Minimum:	290
Maximum:	3.798
Durchschnitt:	1.603

### Anzahl der Beistandschaften von 0 bis 7 Jahre

Durchschnitt:	346
---------------	-----

### Erhebung von Kindergartenbeiträgen

Ja:	17
Nein:	1

### Informierung betreuender Elternteile

Ja:	15
Nein:	2

Gründe für Nichtinformierung:

- Mehrbedarf muss geltend gemacht werden
- informiert wird nur bei Neuanträgen auf Einrichtung einer Beistandschaft, da der Arbeitsaufwand derzeit nicht leistbar ist.

### Anzahl Anschreiben an betreuende Elternteile

Gesamt:	ca. 3.180
---------	-----------

---

Wer wurde informiert

1. Alternative:	7
2. Alternative:	8
3. Alternative:	1
4. Alternative:	13

Anzahl gewünschte Geltendmachungen

Gesamt: ca. 378

Anzahl erfolgreiche Geltendmachungen

Gesamt: ca. 67

Anzahl Beteiligungen betreuender Elternteile am Mehrbedarf

Gesamt: ca. 40

Ansatz Selbstbehalt

nur angemessener S.:	2
nur notwendiger S.:	0
grundsätzlich angemessener S., im Mangelfall notwendiger S.:	12

Einschätzung Arbeitsbelastung

sehr hoch:	1
hoch:	3
weniger hoch:	8
gering:	2
(mittel):	1

### Anmerkungen

- viele Beratungsgespräche
- vorab zahlreiche Besprechungen zur Vorgehensweise
- meist wird gerade der Mindestunterhalt bezahlt und mehr kann nicht geltend gemacht werden
- Antragsformblatt wurde entworfen
- keine Vorinformationen
- Vorarbeit zeitlich umfangreich
- Inhalt des Urteils problematisch in der Umsetzung und im Verhältnis zur Rechtsprechung davor
- Arbeitsaufwand kann sich steigern, wenn die Kinder der jetzt Informierten in den Kindergarten kommen bzw. im Rahmen von neu einzurichtenden Beistandschaften
- Die Berücksichtigung des notwendigen Selbstbehalts würde dazu führen, dass dem Pflichtigen der letzte Cent aus der Tasche gezogen wird. Streitfälle wären vorprogrammiert. Anwälte (Anwaltszwang!) würden geltend machen, dass der angemessene Selbstbehalt zu Grunde zu legen ist, wie vom Blatt ausgeurteilt. Außerdem ist der Vertrauensschutz tangiert. Bisher konnte bei Eintritt einer wesentlichen Änderung in der Einkommenshöhe der Kindesunterhaltsanspruch nach oben geändert werden, worauf sich Verpflichtete verlassen konnten aber nicht durch einen "neuen" Mehrbedarf.



Anlage 10:

## **18. Deutscher Familiengerichtstag 2009 - Empfehlungen des Vorstandes**

[http://www.dfgt.de/DFGT\\_2009/Arbeitskreise/Empfehlungen\\_18DFGT.pdf](http://www.dfgt.de/DFGT_2009/Arbeitskreise/Empfehlungen_18DFGT.pdf)

abgerufen am 15.02.2010

**Deutscher Familiengerichtstag e.V.** 

### **18. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstandes**

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familiengerichter und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligter überregional zu fördern, ist der 18. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten.

#### **A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung**

##### **I. Unterhaltsrecht**

###### **1. Kindesunterhalt**

Kosten der Kinderbetreuung, die wegen der Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils notwendig ist, sind Mehrbedarf des Kindes. **(AK 2)**

## Literaturverzeichnis

**Bißmaier, Volker:** Kindergartenkosten kein Berufsaufwand, in: FamRB 2008 S. 198-199

**Bißmaier, Volker:** Kindergartenkosten sind Mehrbedarf – Konsequenzen für die Praxis, in: FamRB 2009 S. 203-204

**Born, Winfried:** Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26.11.2008 – XII ZR 65/07, in : FamRZ 2009 S. 965-967

**Bundesgerichtshof:** Entscheidungen zum Kindesunterhalt; <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/list.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=93d8df8d4839e22d6563da3aa555991a>, abgerufen am 18.02.2010, Anlage 2

**Bundesgerichtshof:** Geschäftsverteilungsplan 2010 – Zivilsenate; [http://www.bundesgerichtshof.de/cIn\\_134/DE/BGH/Geschaeftsverteilung/Geschaeftsverteilung2010/Zivilsenate2010/zivilsenate2010\\_node.html](http://www.bundesgerichtshof.de/cIn_134/DE/BGH/Geschaeftsverteilung/Geschaeftsverteilung2010/Zivilsenate2010/zivilsenate2010_node.html), abgerufen am 18.02.2010, Anlage 1

**Deutscher Familiengerichtstag e. V.:** 18. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstandes 2009; [http://www.dfgt.de/DFGT\\_2009/Arbeitskreise/Empfehlungen\\_18DFGT.pdf](http://www.dfgt.de/DFGT_2009/Arbeitskreise/Empfehlungen_18DFGT.pdf), abgerufen am 15.02.2010, Anlage 10

**DIJuF-Rechtsgutachen 18.05.2009:** Unterhaltsrecht – Neue Rechtsprechung des BGH zu Kindergartenbeiträgen als Mehrbedarf des Kindes; Beteiligung des barunterhaltspflichtigen Elternteils hieran, in: JAmt 2009 S. 253-256

**Hoppenz, Rainer (Hrsg.):** Familiensachen, 9. Auflage, Heidelberg 2009

**Maurer, Hans-Ulrich:** Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26.11.2008 – XII ZR 65/07, in: NJW 2009 S. 1819-1820

**Maurer, Hans-Ulrich:** Kindergartenbeiträge: Ein Massenphänomen ohne unterhaltsrechtliche Bedeutung?, in: FamRZ 2006 S. 663-669

**Mieczko, Klaus:** Mehrbedarf des Kindes durch Kinderbetreuung, in: jurisPR-FamR 12/2009, Anm. 1, Anlage 4

**Praxishinweis** zum Urteil des BGH vom 26.11.2008 – XII ZR 65/07, in: FuR 2009 S. 417-418

**Reinken, Werner:** Kinderbetreuungskosten – Wo werden sie unterhaltsrechtlich berücksichtigt?, in: FPR 2008 S. 90-93

**Reinken, Werner:** Mehrbedarf und Sonderbedarf des Kindes, in: FamFR 2010, Becklink 296899, Anlage 3

**Scholz, Harald:** Die Neuregelung der steuerlichen Förderung von Kinderbetreuungskosten und ihre Auswirkungen auf den Unterhalt, in: FamRZ 2006 S. 737-740

**Scholz, Harald / Stein, Rolf:** Praxishandbuch Familienrecht, München, 17. Ergänzung, Stand 08/2009

**Schulz, Werner / Hauß, Jörn (Hrsg.):** Familienrecht: Handkommentar, Baden-Baden 2008

**Söppler, Silvia:** Anmerkung zum Urteil des BGH vom 26.11.2008 – XII ZR 65/07, in: FPR 2009 S. 319-320

**Weinreich, Gerd / Klein, Michael (Hrsg.):** Fachanwaltskommentar Familienrecht: Hauptkommentar zum Familienrecht, 3. Auflage, Neuwied 2008

**Wendl, Philipp / Staudigl, Siegfried (Begr.):** Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis: Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Unterhaltsrecht und zum Verfahren in Unterhaltsprozessen, 7. Auflage, München 2008

**Viefhues, Wolfram (Hrsg.):** juris PraxisKommentar BGB, Band 4: Familienrecht, 4. Auflage, Saarbrücken 2009

**Viefhues, Wolfram:** Änderung der Rechtsprechung des BGH zur unterhaltsrechtlichen Behandlung von Kinderbetreuungskosten – zugleich eine Anmerkung zum Urteil des BGH v. 26.11.2008 – XII ZR 65/07, in: ZFE 2009 S. 292-296

**Viefhues, Wolfram:** Unterhaltsrechtliche Behandlung der Kosten der Kinderbetreuung – zugleich eine Anm. zu BGH v. 5.3.2008 – XII ZR 150/05, in: ZFE 2008 S. 284-290

**Viefhues, Wolfram / Mleczko, Klaus:** Das neue Unterhaltsrecht 2008, 2. Auflage, Münster 2008

## **Erklärung**

Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Langenbrettach, 01.03.2010

---

Christine Böhm